



Studieren und Arbeiten mit Kind

Stabsstelle
Gleichstellung und Vielfalt



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON DER
Stabsstelle für Gleichstellung und Vielfalt
der Bergischen Universität Wuppertal

7. aktualisierte und überarbeitete Auflage Juni 2022
© Stabsstelle für Gleichstellung und Vielfalt
der Bergischen Universität Wuppertal

REDAKTION

Maria Gierth
Henriette Frädrich

GESTALTUNG UND FOTOGRAFIEEN

Sophie Charlott Ebert

DRUCKEREI

Druckerei Hitzegrad
Auflage: 500 Stück

Die Broschüre wird fortlaufend aktualisiert und ist auch im Internet unter www.familienbuero.uni-wuppertal.de/de/beratung-veranstaltungen/publikationen abrufbar. Die Informationen beruhen auf dem Stand Juni 2022 und gelten vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage. Alle Angaben und Verweise auf Links sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Sie erfolgen daher ohne Gewähr und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Für rechtsverbindliche Auskünfte sind ausschließlich entsprechende Fachbehörden zuständig.

STUDIERN UND ARBEITEN MIT KIND

Informationen · Möglichkeiten · Orientierungen

VORWORT

4

Die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie in allen Lebensphasen ist nicht nur für die Zukunft unserer Gesellschaft und ihrer Entwicklung von großer Bedeutung. Ist die Vereinbarkeit von Familie und Hochschulalltag sichergestellt, gelingt es Hochschulen exzellente Personen zu gewinnen und deren Potentiale voll zu entfalten und nutzen zu können. Hochschulen, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse ihrer Angehörigen eingehen, sind im internationalen Wettbewerb um Attraktivität und Exzellenz klar im Vorteil.

Heute stehen mehr und mehr Menschen vor der Aufgabe, ihre akademische Ausbildung und Karriere mit Familienaufgaben zu verbinden. Was letztlich die Sensibilität für die Probleme studierender und beschäftigter Eltern nachhaltig erhöht hat. Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Kindern sind in den Hochschulgesetzen der Länder als Aufgabe der Hochschulen festgelegt worden. Nach dem Hochschulzukunftsgesetz NRW haben die Hochschulen die besondere Verantwortung, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für ihre Angehörigen mit Kindern zu fördern und sich für eine angemessene Betreuung der Kinder einzusetzen. Darüber hinaus soll das Lehrangebot so organisiert werden, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

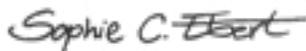
Die Bergische Universität hat die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu einer wichtigen Querschnittsaufgabe erklärt und in ihrer Gender-Leitlinie fest verankert. Zudem wird das Ziel verfolgt, das bestehende Angebot einer flexiblen und hochschulnahen Kinderbetreuung weiter auszubauen. Die Bergische Universität ist Mitglied im Lokalen Bündnis für Familien und im HochschulNetzwerk Familie NRW. Mit dem

Beitritt zum Best Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und der Unterzeichnung deren Charta hat sich die Universität zudem verpflichtet, ihr hohes Engagement in diesem Bereich fortzuführen.

Auch wenn die Realität des Hochschulalltags zunehmend vom Standpunkt Hochschulangehöriger mit Kindern in den Blick genommen wird, bleibt für viele Eltern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familienaufgaben eine Herausforderung. Besonders studierende Eltern sind darauf angewiesen, durch den Abbau rigider Studien- und Prüfungsordnungen, offene Lernräume, nutzungsfreundliche Einrichtungen und eine ausreichende finanzielle Absicherung ihre Ausbildung bzw. wissenschaftliche Karriere verfolgen zu können. Die Zeit, die studierende Eltern aufwenden müssen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern und sich innerhalb vorhandener Hilfsangebote zu orientieren, geht auf Kosten des Studiums. Demnach sind

konkrete Hilfen besonders wichtig, die unter den gegebenen Bedingungen dazu beitragen können, die vielfältigen Hürden, die ein Studium mit Kind mit sich bringt, zu bewältigen oder wenigstens zu reduzieren. Dazu gehören auch Beratungsangebote und weitergehende Informationen.

Mit der vorliegenden komplett überarbeiteten Broschüre wollen wir einen Beitrag dazu leisten, auf die vielfältigen Fragen und Hindernisse von Hochschulangehörigen mit Familienaufgaben einzugehen, und zwar sowohl im Hinblick auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen als auch ganz konkret im Hinblick auf die Möglichkeiten vor Ort.



Sophie Charlott Ebert

*Leiterin der Stabstelle für Gleichstellung
und Vielfalt der Bergischen Universität*



10



22



56



66

01_SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

›Schwangerschaftskonflikt	_12
›Beratungsstellen zu Schwangerschaft und Familie	_13
›Kursangebote und Informationen für Schwangere und Eltern	_14
›Leistungen der Krankenkasse	_16
›Schwangerschafts- und Mutterschaftshilfe	_16
›Verlängerung der Versicherungspflicht	_17
›Entbindungsmöglichkeiten	_18
›Hebammen	_18
›Klinikgeburt	_18
›Hausgeburt	_21
›Geburtshaus	_21

02_FINANZIELLE UND RECHTLICHE ASPEKTE

›Finanzielle Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt	_25
›Mehrbedarfe für Mutter und Kind	_25
›Mehrbedarfe bei Schwangerschaft	_25
›Babygeld des Hochschul-Sozialwerks	_27
›Mutterschaftsgeld	_27
›Mutterschutz für Studentinnen	_30
›Bundesstiftung ›Mutter und Kind	_32

›Finanzielle Leistungen bei Kinderbetreuung	_32
›Befreiung von Studienbeiträgen	_32
›Kindergeld	_33
›Elterngeld	_34
›Exkurs Elternzeit	_39
›Krankengeld bei Krankheit der Kinder	_40
›Unterhaltsvorschuss	_40
›Zuschlag für Allein-erziehende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch	_42
›Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	_44
›Sozialgeld für Kinder nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch	_46
›Leistungen des Jugendamts zur Finanzierung von Tagespflege	_47
›Wohngeld	_50
›Elternrelevante Komponenten im BAföG	_51
›Kinderzuschlag nach dem BAföG	_51
›Schwangerschaftsbedingte Unterbrechung des Studiums	_52
›Aufschub für die Vorlage von Zwischenzeugnissen	_52
›Mögliche Verlängerung der Förderungshöchstdauer	_53
›Ausnahme von der Altersgrenze für den BAföG-Bezug	_53



74



78



92



96

›Finanzielle Möglichkeiten in besonderen Lebenslagen	_54	06_BERATUNGS-MÖGLICHKEITEN AN DER BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL	_78
›Beurlaubung/ Exmatrikulation	_54	›Familienbüro	_80
›Überschreitung der Förderungshöchstdauer	_55	›Zentrale Studienberatung	_82
03_STUDIENORGANISATION	_56	›Science Career Center	_82
›Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	_58	›Zentrum für Graduiertenstudien	_83
›Studienleistungen und Prüfungen	_58	›Zentrum für Weiterbildung	_83
›Beurlaubung vom Studium	_59	›Uniservice Transfer, Career Service	_84
›Wohnen	_60	›Dual Career Service	_84
›Still-, Wickel- und Ruheräume	_60	›Studierendensekretariat	_85
›Eltern-Kind-Lernraum	_62	›Evangelische Studierendengemeinde	_85
›Eltern-Kind-Parkplätze	_63	›International Center	_86
›Bücherkoffer zur Diversität	_63	›Internationales Studierendensekretariat	_86
›KidsBox	_64	›Allgemeiner Studierendenausschuss	_87
04_KINDERBETREUUNG	_66	›Hochschul-Sozialwerk	_87
›Betreuungsangebote	_68	›Zentrales Prüfungsamt	_87
›Betreuungsmöglichkeiten innerhalb der Universität	_69	07_HILFE BEI HÄUSLICHER & SEXUALISierter GEWALT	_88
›Betreuungsmöglichkeiten außerhalb der Universität	_72	08_NÜTZLICHE WEBLINKS	_92
›Tagespflege	_72	09_IN EIGENER SACHE	_96
›Schulferienbetreuung	_73	NOTIZEN	_100
›Kinderfreizeiten an der Universität	_73	REGISTER	_104
›Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Wuppertal	_73		
05_ALLEINERZIEHENDE	_74		



EINLEITUNG

9

An der Bergischen Universität Wuppertal sind rund 6 % der eingeschriebenen Studierenden Mütter oder Väter.

Die Verbindung von Studium und Familiengründung stellt im Alltag einen ständigen Balanceakt dar. Der Versuch, die universitäre Ausbildung und die Kindererziehung unter einen Hut zu bringen, erfordert ein enormes Organisationstalent und beinhaltet oft die Sorge um die materielle Existenzsicherung der Familie sowie einen weitgehenden Verzicht auf die eigene Freizeit. Der Studienverlauf gestaltet sich infolgedessen weniger gradlinig als bei kinderlosen Kommiliton*innen. Die nachfolgenden Informationen sollen Studierenden, die eine Familie gegründet haben oder gründen möchten, helfen, die Lebensorganisation zu erleichtern. Inhaltlich werden dabei zwei Schwerpunkte gesetzt: die finanziellen Leistungen und Unterstützungen, die Studierende mit Kindern in Anspruch nehmen können, sowie die Möglichkeit der Kinderbetreuung in Wuppertal. Darüber hinaus finden sich Hinweise zu den Themen *Studienorganisation*, *Wohnen*, *Freizeit*, *Beratungsmöglichkeiten* und *Studiengebühren*. Die speziellen Informationsbedürfnisse von Alleinerziehenden und Schwangeren bzw. Studierenden mit einem Neugeborenen werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Angaben beruhen auf dem Informationsstand vom 1. Juni 2022 und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Ziel ist vielmehr, grundlegende Informationen zu vermitteln und auf die jeweils zuständige Institution und Ansprechpartner*innen hinzuweisen. Die Broschüre kann das Gespräch mit den entsprechenden Fachleuten allerdings nicht ersetzen. Eine individuelle Beratung vor dem Hintergrund der konkreten Lebenssituation ist in jedem Fall empfehlenswert.



01_

SCHWANGERSCHAFT
UND GEBURT

SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Die Schwangerschaft ist für werdende Eltern oftmals eine Lebensphase, mit der viele Fragen und Unsicherheiten sowie grundlegende Entscheidungen verbunden sind. Dieses Kapitel bietet Informationen zu Entbindungsmöglichkeiten und Hebammenhilfen, zu Kursangeboten für Schwangere und Eltern sowie zu Institutionen, die in Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt beraten und unterstützen.

SCHWANGERSCHAFTS- KONFLIKT

12

Wer einen Schwangerschaftsabbruch erwägt, hat ein Recht auf umfassende Beratung in allen genannten Beratungsstellen. Wer zum Schwangerschaftsabbruch entschlossen ist, hat die Pflicht, sich vor dem Eingriff beraten zu lassen. Die Beratung soll helfen, in der individuellen Problemsituation zu einer tragfähigen persönlichen Entscheidung zu kommen. Diese Beratung sowie die Bescheinigung, dass sie stattgefunden hat, ist zwingende Voraussetzung dafür, dass eine Ärztin/ ein Arzt den Schwangerschaftsabbruch vornehmen darf. Zwingend ist auch, dass zwischen der Beratung und dem Abbruch der Schwangerschaft, der bis zum Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche möglich ist, mindestens drei volle Tage liegen müssen. Im Rahmen dieser Schwangerschaftskonfliktberatung erhält man auch umfassende Informationen sowohl über Arztpraxen und Kliniken, die in der Umgebung Schwangerschaftsabbrüche durchführen, als auch über die Kostentragung.

BERATUNGSSTELLEN ZU SCHWANGERSCHAFT UND FAMILIE

PRO FAMILIA

Hofaue 21
42103 Wuppertal
Telefon 0202 43 18 49

Wilhelmstraße 29
42697 Solingen
Telefon 0212 761 01

Winkelstraße 2a
42853 Remscheid
Telefon 02191 97 33 03
www.profamilia.de

DONUM VITAE*

Schwanenstraße 19
42103 Wuppertal

Morianstraße 16
42103 Wuppertal

Telefon 0202 309 96 16
www.donumvitae.org

HINWEISE

*Beratung basiert auf einem christlichen Menschenbild.

Die Caritas stellt keine Bescheinigungen gemäß § 219 StGB (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage) aus.

DIAKONIE*

Deweerthstr. 117
42107 Wuppertal
Telefon 0202 97 444 0
www.diakoniewuppertal.de

Kasernenstraße 23
42651 Solingen
Telefon 0212 28 72 00
www.diakonie-solingen.de

Kirchhofstraße 2
42853 Remscheid
Telefon 02191 59 16 00
www.diakonie-kklnnep.de

CARITAS/ESPERANZA*

Kolpingstraße 13
42103 Wuppertal
Telefon 0202 38 90 30
Esperanza 0202 38 90 34 030

Ahrstraße 9
42697 Solingen
Telefon 0212 23 13 49 35

Blumenstraße 9
42853 Remscheid
Telefon 02191 49 110
www.caritas.de

14

INFORMATIONSTELLE/ FAMILIENBÜRO DER STADT WUPPERTAL

Das Familienbüro der Stadt Wuppertal ist eine Informationsstelle für Frauen in der Schwangerschaft, werdende Väter und Familien mit 0- bis 3-jährigen Kindern. Es unterstützt Familien und Fachkräfte mit Informationen und ist ein Wegweiser zu Behörden und Beratungsstellen rund um das Thema *Schwangerschaft*.

KONTAKT

Alexanderstraße 18

42103 Wuppertal

Telefon 0202 563 27 24

Telefon 0202 563 22 80

www.wuppertal.de/familienbuero

KURSANGEBOTE UND INFORMATIONEN FÜR SCHWANGERE UND ELTERN

In Wuppertal, Solingen und Remscheid gibt es verschiedene Träger, die Schwangerschaftsgymnastik und Geburtsvorbereitungskurse anbieten. Meistens informiert die Klinik, in der man entbinden möchte, über die Angebote.

In Wuppertal gibt es folgende Träger, die ein breit gefächertes Angebot an Kursen haben:

ELTERNSCHULE AM HELIOS KLINIKUM WUPPERTAL

www.helios-gesundheit.de/kliniken/wuppertal/unser-angebot/unsere-fachbereiche/elternschule

AGAPLESION BETHESDA KRANKEN- HAUS WUPPERTAL

www.bethesda-wuppertal.de/leistungsspektrum/fachabteilungen/geburtshilfe

GEBURTSHAUS WUPPERTAL

www.geburtshaus-wuppertal.de

Über die nachfolgende Seite der Stadt Wuppertal können weitere Informationen für Schwangere und Eltern abgerufen werden: www.wuppertal.de/microsite/familienbuero/schwangerschaft_und_geburt/schwangerschaft_und_geburt/031_Schwangerschaftsheft.php#vorsorge-gesundheit-mutterschutz-reisen-behoerden-antraege-kleidung-geburtsorte-und-mehr

In Solingen informiert neben Caritas
auch die
ELTERN SCHULE DES STÄDTISCHEN
KLINIKUMS SOLINGEN
[www.klinikumsolingen.de/medizin/
kliniken-und-institute/geburtshilfe/
kursangebote](http://www.klinikumsolingen.de/medizin/kliniken-und-institute/geburtshilfe/kursangebote)

In Remscheid informieren:
CARITAS
Telefon 02191 491 10
www.caritas-remscheid.de

Frauenklinik
SANA-KLINIKUM REMSCHEID
Burger Straße 211
42859 Remscheid
Telefon 02191 13 0
[www.sana.de/remscheid/medizin-pflege/
frauenheilkunde-und-geburtsmedizin/
geburtsmedizin/bergische-elternschule](http://www.sana.de/remscheid/medizin-pflege/frauenheilkunde-und-geburtsmedizin/geburtsmedizin/bergische-elternschule)

FAMILIENBILDUNGSWERK
BERGISCH-LAND
Der neue Lindenhof
Honsberger Str. 38
42857 Remscheid
Telefon 02191 9380 0
[www.der-neue-lindenhof.de/awo-
familienbildungswerk-bergisch-land](http://www.der-neue-lindenhof.de/awo-familienbildungswerk-bergisch-land)



Bundesweite Informationen gibt es unter
DEUTSCHER HEBAMMENVERBAND
Gartenstraße 26
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 98 18 90
www.hebammenverband.de

LEISTUNGEN DER KRANKENKASSE

Eine werdende Mutter, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder familienversichert ist, hat Anspruch auf Schwangerschafts- und Mutterschaftshilfe nach den §§ 24 c bis i SGB V.

SCHWANGERSCHAFTS- UND MUTTERSCHAFTSHILFE

Die Mutterschaftshilfe umfasst alle medizinischen Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt entstehen. Dazu gehören die regelmäßigen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die notwendige medizinische Betreuung und ein Geburtsvorbereitungskurs.

Von den gesetzlichen Krankenversicherungen werden im Zuge der Schwangerschaft folgende Leistungen übernommen:

HINWEIS
Besteht eine Mitversicherung bei den Eltern, fällt auch das Kind unter diese Versicherung. Wenn die Studierende in der studentischen Pflichtversicherung ist, ist das Kind durch sie familienversichert. Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung können bei Trennung der Eltern gegenüber dem anderen leiblichen Elternteil des Kindes geltend gemacht werden.

- › Erkennung der Schwangerschaft
- › Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- › Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- › Nachsorge (Betreuung nach der Geburt, z. B. durch eine Hebamme)
- › Erkennung und Überwachung von Risikoschwangerschaften
- › Ultraschalldiagnostik
- › Kosten der Entbindung im Krankenhaus (ob die Kosten einer Hausgeburt bzw. einer Geburtshausgeburt

bezuschusst bzw. übernommen werden, muss bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden)

- › Häusliche Pflege (Pflegekraft), falls diese in Folge der Schwangerschaft oder Entbindung notwendig ist und von keiner anderen im Haushalt lebenden Person ausgeübt werden kann
- › Haushaltshilfe (s. o.)

Werden bestimmte Voraussetzungen erfüllt, zahlt die gesetzliche Krankenkasse zudem Mutterschaftsgeld (siehe dazu [02_Finanzielle und rechtliche Aspekte: Mutterschaftsgeld](#)).

VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNGSPFLICHT

HINWEIS

Unter bestimmten Voraussetzungen haben berufstätige Eltern bei Krankheit ihres Kindes Anspruch auf Erhalt von Krankengeld. Mehr dazu auf Seite 40.

Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Sie müssen sich daher freiwillig weiter versichern. Dabei werden die Beiträge oft maßgeblich erhöht.

Es gibt allerdings Gründe, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherungspflicht möglich machen. Schwangerschaft und Kindererziehung können beispielsweise die Versicherungspflicht um bis zu sechs Semester verlängern.

Eine Beratung bei der jeweiligen Krankenkasse ist auf alle Fälle empfehlenswert, da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Umstände gibt, die eine Verlängerung der Versicherungspflicht ermöglichen.



ENTBINDUNGSMÖGLICHKEITEN

18

HEBAMMEN

Es gibt Hebammen, die zur Entbindung nach Hause kommen (Hausgeburt). Zusätzlich gibt es Hebammen, die in Kliniken Belegbetten haben (gilt für alle hier genannten Krankenhäuser) und Hebammen, die mit in die Geburtshäuser kommen. Hier ist es wichtig, sich frühzeitig (spätestens rund um die 20. Woche, bestenfalls schon ab der 8. Woche) eine Hebamme zu suchen. Beleghebammen müssen mit einer Pauschale von ca. 400 Euro finanziert werden. Einige Krankenkassen übernehmen dabei rückwirkend die Kosten dieser sogenannten Rufbereitschaftspauschale.

Eine Liste mit Anlaufstellen ist u. a. auf der Homepage www.gkv-spitzenverband.de/service/hebammenliste/hebammenliste.jsp oder auch auf www.babyclub.de zu finden.

DIE KLINIKGEBURT

Das Kind wird in der ausgewählten Entbindungsklinik geboren, Mutter und Kind bleiben einige Tage im Krankenhaus. Man kann auch ambulant im Krankenhaus entbinden und ein paar Stunden nach der Geburt nach Hause gehen.

Beides wird von den Krankenkassen übernommen.

ENTBINDUNGSMÖGLICHKEITEN U. A. IN

HELIOS KLINIKUM WUPPERTAL (LANDESFRAUENKLINIK)

Heusnerstraße 40

42283 Wuppertal

Telefon 0202 896 14 25

www.helios-gesundheit.de/kliniken/wuppertal/unsere-angebote/unsere-fachbereiche/frauenklinik

AGAPLESION BETHESDA KRANKENHAUS WUPPERTAL GGMBH

Hainstraße 35

42109 Wuppertal

Telefon 0202 290 21 52

www.bethesda-wuppertal.de/leistungsspektrum/fachabteilungen/geburtshilfe

STÄDTISCHES KLINIKUM SOLINGEN

Gotenstraße 1

42653 Solingen

Telefon 0212 547 23 77

www.klinikumsolingen.de/medizin/kliniken-und-institute/geburtshilfe

SANA-KLINIKUM REMSCHEID GMBH

Burger Straße 211

42859 Remscheid

Telefon 02191 13 53 00

www.sana-klinikum-remscheid.de/frauenheilkunde-und-geburtsmedizin/geburtsmedizin



In Wuppertal gibt es seit 2007 von der Diakonie in Kooperation mit dem Bethesda-Krankenhaus eine Starthilfe für Eltern und Kinder. Das Startklar-Team besteht zurzeit aus einer Psychologin, einer Sozialpädagogin bzw. -arbeiterin, einer Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester sowie einer Familienhebamme und bietet kostenlose und auf Wunsch auch mehrsprachige Hilfestellungen an, um Familien den Start ins Leben mit einem Neugeborenen zu erleichtern. Jede Mutter bekommt noch auf der Station einen Flyer und wird auf das Angebot angesprochen. Je nach Bedarf werden die Familien mit Hausbesuchen unterstützt oder in die Diakonie-Angebote sowie die Bezirkssozialdienste überführt.

Anfragen unter:

[www.kjf-wuppertal.de/
erziehung-beratung/
diakoniezentrum-elberfeld/
fruehe-hilfen-startklar](http://www.kjf-wuppertal.de/erziehung-beratung/diakoniezentrum-elberfeld/fruehe-hilfen-startklar)

DIE HAUSGEBURT

Das Kind wird zu Hause entbunden.

Siehe unter ›Hebammen‹ Seite 18

DAS GEBURTSHAUS

In Geburtshäusern werden Frauen und Paare von Beginn der Schwangerschaft umfassend und kompetent von Hebammen und anderen Berufsgruppen begleitet. Ihr Anliegen ist es, das Vertrauen der Frauen in ihre Schwangerschaft zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihre Geburt nach ihren persönlichen Vorstellungen bewusst und selbstbestimmt zu erleben. Einige Stunden nach der Geburt verlassen Mutter und Kind die Einrichtung. Die Krankenkassen bezuschussen diese Entbindungsform, ein Teil der Kosten muss jedoch selbst getragen werden, um die Betriebskosten des Geburtshauses zu decken.

Geburtshaus Wuppertal e. V.

Hainstraße 12

42109 Wuppertal

Telefon 0202 76 36 76

Virchowstr. 55

42283 Wuppertal

Telefon 0202 74 75 18 81

www.geburtshaus-wuppertal.de



02_

FINANZIELLE UND
RECHTLICHE ASPEKTE

FINANZIELLE UND RECHTLICHE ASPEKTE

Einige wichtige Vorbemerkungen:

Studierende, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (Unterhalt, Erwerbseinkommen, Vermögen) bestreiten können, die also hilfebedürftig sind, sind zu Sicherung ihrer Existenz einschließlich der Unterkunftskosten auf das Sozialleistungssystem Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG verwiesen. Von anderen Sozialleistungssystemen wie dem Wohngeld oder der Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) sind sie selbst – von eng begrenzten Ausnahmen* abgesehen – ausgeschlossen.

* Vgl. »Finanzielle Möglichkeiten in besonderen Lebenslagen« ab Seite 54

Schwangerschaft, Geburt und Kinderbetreuung sind jedoch besondere Lebenslagen, die von durchschnittlichen Studienbedingungen abweichen. Es gibt eine Reihe sozialer Leistungen und Entlastungen, die diesen besonderen Lebenslagen Rechnung tragen sollen. *Allerdings:* Unabhängig vom Einkommen der Eltern sind dabei nur das Kindergeld, das Mindestelterngeld und der Unterhaltsvorschuss. Diese Leistungen sind deshalb im Regelfall ohne besondere Schwierigkeiten zu beantragen und durchzusetzen.

Andere mögliche Leistungen sind einkommensabhängig und stehen zueinander in einem komplizierten Wechselverhältnis. Die nachfolgende Darstellung will für studierende Eltern und solche, die es werden

(wollen), eine Orientierungshilfe im Labyrinth des Sozialrechts sein. Dabei geht es nicht darum, »alle möglichen« Leistungen schlicht vorzustellen und damit Hoffnungen zu wecken. Es geht vielmehr darum, eine einigermaßen realistische Einschätzung der in Betracht kommenden Leistungen zu ermöglichen, um überflüssigen Zeitaufwand und Enttäuschungen zu vermeiden, aber auch darum, gegebenenfalls um eine verweigerte Leistung streiten zu können.

FINANZIELLE LEISTUNGEN BEI SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

** Hilfebedürftig sind alle Personen, die ihren eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, d. h. aus eigener Erwerbstätigkeit, Unterhalt oder Vermögen bestreiten können, was bei Studierenden, die im BAföG-Bezug stehen, regelmäßig anzunehmen ist.

*** Leben zwei volljährige Partner zusammen, beträgt der Regelsatz nur 90 % davon.

MEHRBEDARFE VON MUTTER UND KIND

Hilfebedürftige** werdende Mütter haben für den Mehrbedarf während einer Schwangerschaft und für einmalige besondere Bedarfe aufgrund von Schwangerschaft und Geburt die folgenden Leistungsansprüche nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV):

MEHRBEDARF BEI SCHWANGERSCHAFT

Werdende Mütter haben gemäß § 21 Abs. 2 SGB II nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelleistung des § 20 SGB II, die zur Zeit 449 Euro für eine alleinstehende Person beträgt. ***

26

Erstausrüstung für Mutter und Kind

Gemäß § 23 Abs. 3 Ziff. 2 SGB II haben werdende Mütter einen Anspruch auf finanzielle Leistungen für notwendige Schwangerschaftsbekleidung sowie für die Erstausrüstung des Säuglings. Gezahlt werden im Regelfall Pauschalbeträge, z. B. für Schwangerschaftsbekleidung oder Bekleidung des Säuglings. In der Praxis werden diese Leistungen circa ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bewilligt.

Erstausrüstung einer Wohnung

Wenn die bisherige Wohnung für ein Leben mit Kind unzureichend ist, können gemäß § 23 Abs. 3 Ziff. 1 SGB II Hilfen bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung und ihrer Erstausrüstung gewährt werden. Dazu gehören auch Kinderbett, Wickelkommode, Kinderwagen etc. Auch hier werden im Regelfall Pauschalbeträge gezahlt (z. B. für die Wohnungseinrichtung, einmalig bei der Geburt des Kindes sowie für die Anschaffung eines Kinderwagens).

Beantragung: Diese Leistungen können nur gewährt werden, wenn sie beantragt und bewilligt wurden, *bevor* die entsprechenden Ausgaben getätigt werden. Zuständig sind die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter oder das Sozialamt des Wohnortes. Die Adressen stehen im Telefonbuch bzw. im Internet. Zur weiteren Information ist die Internetseite des Jobcenters Wuppertal empfehlenswert:
www.jobcenter.wuppertal.de

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Der Bezug von Ausbildungsförderung nach dem BAföG schließt diese Ansprüche nicht aus, weil es sich hier um spezifische Bedarfe handelt, die bei BAföG-Leistungen nicht berücksichtigt sind.

BABYGELD DES HOCHSCHUL-SOZIALWERKS

Das Hochschul-Sozialwerk zahlt aus dem Sozialfonds bei der Geburt eines Kindes ein einmaliges Babygeld in Höhe von derzeit 250 Euro.

Das Babygeld kann im Sekretariat des BAföG-Amtes im Gebäude ME 03 beantragt werden. Vorzulegen ist dabei auch eine aktuelle Studienbescheinigung sowie eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

MUTTERSCHAFTSGELD

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz und der Reichsversicherungsordnung setzt voraus, dass die Studentin zu Beginn der Mutterschutzfrist, die sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin beginnt*, in einem Arbeitsverhältnis steht.

* und acht Wochen nach
der Entbindung endet

Ob es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bzw. um einen sogenannten Mini-job handelt oder ob das Arbeitsverhältnis befristet ist, spielt keine Rolle. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes hängt jedoch entscheidend von der Art der Krankenversicherung, das heißt davon ab, ob die Studentin selbst Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse ist, ob sie in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert oder in einer privaten Krankenkasse versichert ist.

Eigene Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse
Studentinnen, die selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und damit selbst Beiträge zahlen, haben gegenüber ihrer Krankenkasse, Anspruch auf Mutterschaftsgeld für jeden Tag, an dem ihnen wegen

der Mutterschutzfrist kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Dies gilt auch bei Versicherungen zum Studierendentarif. Das Mutterschaftsgeld wird nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen vor der Geburt berechnet und beträgt maximal 13 Euro für jeden Kalendertag, kann also je nach Länge des Monats zwischen 364 und 403 Euro betragen. Lag das durchschnittliche Einkommen darüber, muss der Arbeitgeber die Differenz zuschießen. War das Arbeitsverhältnis befristet und endet es während der Schutzfrist, entfällt der Arbeitgeberzuschuss und es wird nur noch das Mutterschaftsgeld gezahlt. Beinhaltet die Versicherung der Studentin einen Anspruch auf Krankengeld, zahlt die Krankenkasse bis zum Ende der Schutzfrist Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Krankenversicherungen zum Studierendentarif beinhalten jedoch keinen Anspruch auf Krankengeld.

Verfahren: Das Mutterschaftsgeld muss bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden. Erforderlich ist ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme, in dem der mutmaßliche Entbindungstermin angegeben ist. Dieses Zeugnis darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Mutterschutzfrist ausgestellt sein. Welche weiteren Unterlagen beigebracht werden müssen, erfahren Sie bei



Ihrer Krankenkasse. Es ergeht dann ein Bescheid, in dem der kalendertägliche Anspruch auf Mutterschaftsgeld festgesetzt wird.

Liegt der Betrag unter dem durchschnittlichen Nettoeinkommen, ist der Bescheid dem Arbeitgeber vorzulegen, der danach seinen Zuschuss errechnet.

Verhältnis zu anderen Leistungen: Von Bedeutung ist insbesondere das Verhältnis zum Elterngeld. Das Mutterschaftsgeld, das nach der Geburt des Kindes bezogen wird, wird in voller Höhe auf den Elterngeldanspruch angerechnet, d. h. wenn das Mutterschaftsgeld mehr als 300 Euro beträgt, wird für diese Zeit kein Elterngeld gezahlt. Ist es niedriger, kommt eine anteilige Zahlung von Elterngeld in Betracht.*

* Siehe dazu unter
»Elterngeld« ab Seite 34

Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder private Krankenversicherung

Eine Studentin, die über ihre Eltern oder ihre*n Ehepartner*in in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert ist, ergo keine eigenen Beiträge entrichtet, erhält für die gesamte Dauer der Schutzfrist ein Mutterschaftsgeld von maximal 210 Euro. Dasselbe gilt für eine privat krankenversicherte Studentin. Der Arbeitgeberzuschuss entfällt in diesen Fällen, weil seine Zuschusspflicht immer erst einsetzt, wenn das vorher erzielte Nettoeinkommen pro Tag 13 Euro überschritten hat.

Verhältnis zu anderen Leistungen: Dieses Mutterschaftsgeld wird nicht auf das Elterngeld angerechnet, der Anspruch auf Elterngeld besteht daher bereits ab der Geburt für 12 Monate.

Verfahren: Zuständig für dieses Mutterschaftsgeld ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), das ein ausführliches Merkblatt und das Antragsformular im Internet bereithält:

www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/



MUTTERSCHUTZ FÜR STUDENTINNEN

Das Mutterschutzrecht gewährt für die Zeit vor und nach der Entbindung Schwangeren einen besonderen arbeitsrechtlichen Schutz.

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschaftsrechts vom 23.05.2017 findet das Mutterschutzgesetz (MuSchG) unter bestimmten Voraussetzungen seit dem 01.01.2018 auch auf Studentinnen während ihrer Ausbildung an der Hochschule Anwendung.

Schwangere und Mütter im Studium haben danach u. a. einen Anspruch auf eine sechswöchige Schutzfrist vor sowie eine mindestens achtwöchige nach der Geburt.

Konkret bedeutet das zum einen, dass Studentinnen von der Teilnahme an Lehrveranstaltung und Prüfungen während des Mutterschutzes freigestellt sind. Möchte die Studentin während dieser Frist an Prüfungen und Veranstaltungen teilnehmen, kann die Regelung durch ausdrückliche Willenserklärung gegenüber der Universität ausgesetzt

31

werden. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Zum anderen haben schwangere und stillende Studentinnen im Mutterschutz einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, wenn die Universität Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder sie ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

Nach §15 Abs. 1 sollen Studentinnen ihre Schwangerschaft und den Tag der Entbindung der Universität mitteilen, sobald sie wissen, dass sie schwanger sind. Hierzu kann über die Homepage

des Familienbüros das Formular „Mitteilung einer Schwangerschaft“ heruntergeladen werden. Da die Universität nur bei frühzeitiger Meldung eventuelle Gefährdungen für die werdende Mutter und das ungeborene Kind rechtzeitig abwenden und notwendige Schutzmaßnahmen ergreifen kann, wird den Studentinnen dringend nahegelegt, im eigenen Interesse die Schwangerschaft zu melden.

Nähere Informationen sind über die Homepage des Familienbüros abrufbar: www.familienbuero.uni-wuppertal.de/vereinbarkeit/studieren-mit-kind/mutterschutz/

BUNDESSTIFTUNG

›MUTTER UND KIND‹

Die Bundesstiftung ›Mutter und Kind‹ unterstützt schwangere Frauen in einer Notlage, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern. Mittel können nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse gewährt werden. Es gibt sie z. B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und die Einrichtung. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der Antragstellerin. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht allerdings nicht. Zuschüsse sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig eintreffen.

Verfahren: Mittel aus der Bundesstiftung können nur bei Schwangerschaftsberatungsstellen, z. B. der *Diakonie*, der *Caritas* oder bei *donum vitae* beantragt werden, die auch die Antragsformulare bereithalten. Die Adressen finden sich im örtlichen Telefonbuch oder im Internet. Eine Online-Beratung wird durchweg angeboten.

Der Antrag muss vor der Geburt gestellt werden. Weiterführende Informationen sind online unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de abrufbar.

FINANZIELLE LEISTUNGEN BEI KINDERBETREUUNG

STUDIENBEITRÄGE

An der Bergischen Universität besteht die Möglichkeit, sich aufgrund von Schwangerschaft oder Erziehung eigener Kinder in einem Alter bis zu drei Jahren auf Antrag während des Studiums beurlauben zu lassen.

Die Studienbeiträge müssen hierbei weiter gezahlt werden. Allerdings können schwangere Studentinnen aktuell 89 Euro (Sozialbeitrag) einsparen, wenn sie sich aufgrund ihrer Schwangerschaft beurlauben lassen. Die Zeit der Schwangerschaft muss hierbei jedoch mindestens drei Monate in das Semester hinein reichen. Weiterführende Informationen unter: www.studierendensekretariat.uni-wuppertal.de/beurlaubung

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) das Semesterticket für Nordrhein-Westfalen (Mobilitätsbeitrag) aufgrund von „sozialer Härte“ oder bei Beurlaubung (entsprechende Nachweise erforderlich) erstattet.

www.asta-wuppertal.de/services-2/semesterticket/1601-2/

KINDERGELD

Mit der Geburt eines Kindes entsteht der Anspruch auf Kindergeld, das unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt wird. Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2021 für das erste und zweite Kind monatlich 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für jedes weitere Kind 250 Euro.

Anspruchsberechtigung: Die Auszahlung erfolgt an die Person, in deren Obhut sich das Kind befindet. Leben die Eltern, ob verheiratet oder nicht, in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie, wer von beiden das Kindergeld erhält. Das Kindergeld kann auch an die Großeltern ausgezahlt werden, wenn sich das Kind in ihrer Obhut befindet.

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Das Kindergeld wird nicht auf Leistungen für studierende Eltern nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder das Elterngeld angerechnet. Bei einigen Leistungen, die das Kind selbst direkt betreffen, – so etwa Unterhaltsvorschuss* oder Sozialgeld** – gilt das Kindergeld allerdings als Einkommen des Kindes.

* Siehe unter ›Unterhaltsvorschuss‹ ab Seite 40

** Siehe unter ›Sozialgeld für Kinder nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – SGB II‹ ab Seite 46

Antragstellung: Zuständig ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit des Wohnortes.

33

HINWEIS

In der Regel wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Davon ausgenommen sind Kinder, die sich in einer Ausbildung oder im Studium befinden. Diese können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld bekommen. Der Familienkasse müssen Nachweise über die Ausbildung und das (Nicht-)Einkommen vorgelegt werden. Kindergeld wird nur gezahlt, solange das Einkommen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze bleibt. Wenn man das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und studiert, lohnt es sich also zu prüfen, ob man selbst einen Anspruch auf Kindergeld hat.

ELTERNGELD

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist eine staatliche Leistung, auf die alle Eltern einen Anspruch haben, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass Mütter und Väter

- › mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- › dieses Kind selbst betreuen und erziehen,
- › keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben und
- › ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

34

Dazu einige Erläuterungen:

- › Die häusliche Gemeinschaft setzt nicht voraus, dass die Mutter und/oder der Vater einen eigenen Haushalt haben. Die häusliche Gemeinschaft kann z.B. auch im Haushalt der Großeltern oder in einer WG bestehen.
- › Leben beide Elternteile nicht zusammen, ist die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft und damit die Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld nur bei dem Elternteil erfüllt, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, wobei entscheidend ist, welcher Elternteil überwiegend für die Betreuung und Erziehung des Kindes zuständig ist.
- › *In Ausnahmefällen* kann das Kind – im Sinne des BEEG – sowohl im Haushalt der Mutter als auch im Haushalt des Vaters leben. Dies setzt voraus, dass sich die Intensität der Betreuungs- und Erziehungsleistung nicht wesentlich unterscheidet. Bestreitet allerdings ein Elternteil, dass das Kind in diesem Sinne auch im Haushalt des anderen Elternteils lebt, wird also dessen Anspruch auf den Bezug von Elterngeld bestritten, muss der andere Elternteil beweisen, dass das Kind auch in seinem Haushalt lebt. Dieser Beweis wird regelmäßig nur gelingen, wenn auch der Haushalt des anderen Elternteils für die Pflege und Betreuung eines Klein(st)kindes ausgelegt ist.

- › Die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn das Kind außerhäuslich, etwa durch Verwandte oder in Tagespflege betreut wird. Auch eine längere Abwesenheit bis zu ca. drei Monaten unterbricht die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind nicht, wenn die Abwesenheit auf einem wichtigen Grund beruht, z. B. Exkursionen, Auslandsaufenthalten oder aufgrund von Krankheit während des Studiums.
- › Selbst betreuen und erziehen heißt nicht allein betreuen und erziehen. Auch andere Personen oder Institutionen dürfen in die Pflege und Betreuung einbezogen werden. Es gibt keine starren Grenzen. Bei studierenden Eltern wird ohnehin davon ausgegangen, dass andere Personen oder Institutionen zu einem nicht unwesentlichen Teil die Betreuungsleistung übernehmen.
- › Keine volle Erwerbstätigkeit übt aus, wer im wöchentlichen Durchschnitt nicht mehr als 32 Stunden in einem Arbeitsverhältnis steht oder nicht mehr Zeit für eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufwendet. Das Studium als solches ist keine Erwerbstätigkeit, bleibt also im Rahmen der 32-Stundenregelung unberücksichtigt.

Zur Höhe des Elterngeldes: Die Höhe des Elterngeldes hängt von der individuellen Einkommenssituation der Eltern vor und nach der Geburt des Kindes ab. Hier können deshalb nur die Grundprinzipien dargestellt werden. Die Kenntnis der Grundprinzipien kann allerdings hilfreich sein, individuelle Gestaltungsspielräume zu erkennen und zu nutzen. Der Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) kann eine Hilfe bei der Berechnung des Elterngeldes im konkreten Einzelfall sein.

› *Eltern ohne Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes*

Wer vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen hatte, hat während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld stets Anspruch auf das *Mindestelterngeld* in Höhe von 300 Euro monatlich – Leistungen nach dem BAföG oder Unterhaltsleistungen sind kein Erwerbseinkommen. Erwerbseinkommen, das nach der Geburt des Kindes erzielt wird, schließt diesen Anspruch nur aus, wenn die 32-Stunden-Grenze überschritten wird. Die Höhe des nach der Geburt erzielten Einkommens spielt dann für das Mindestelterngeld keine Rolle.

- › *Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes, ohne Erwerbseinkommen nach der Geburt*
- Eltern, die vor der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen hatten, aber nach der Geburt auf jegliches Erwerbseinkommen verzichteten, haben Anspruch auf das reguläre Elterngeld. Die Ersatzrate durch das Elterngeld beträgt grundsätzlich 65% des in den zwölf Monaten vor der Geburt durchschnittlich erzielten monatlichen Nettoeinkommens. In das BEEG ist jedoch eine *Geringverdienerkomponente* mit folgendem Effekt eingebaut: Lag das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt unter 1000 Euro, erhöht sich die Ersatzrate durch das Elterngeld nach der Faustformel: Je niedriger das Einkommen vor der Geburt, desto höher die Ersatzrate. Bei einem durchschnittlichen Einkommen bis 340 Euro beträgt die Ersatzrate 100%. Bei höherem Einkommen sinkt die Ersatzrate schrittweise bis auf 65% bei einem Nettoeinkommen über 1000 Euro ab.

36

- › *Erwerbseinkommen vor und nach der Geburt des Kindes*

Sofern nach der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die durchschnittlich 32 Stunden pro Woche nicht überschreitet, – andernfalls würde der Anspruch auf Elterngeld hinfällig – errechnet sich das Elterngeld als Teilerterngeld nach der Differenz zwischen dem maßgeblichen Nettoeinkommen vor und nach der Geburt des Kindes. Bleibt das Einkommen gleich oder liegt es nach der Geburt des Kindes evtl. auch höher, besteht der Anspruch auf das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich. Ist das Erwerbseinkommen nach der Geburt niedriger geworden, beträgt die Ersatzrate 65% der Differenz.

Auch hier ist jedoch eine *Geringverdienerkomponente* eingebaut, die wie folgt funktioniert: Lag das durchschnittliche Nettoeinkommen vor der Geburt unter 1000 Euro und sinkt es nach der Geburt ab, erhöht

sich das *Teilelterngeld* nach der Faustformel: Je größer die Differenz zum vorherigen Nettoeinkommen ist, desto höher ist die Ersatzrate durch das Elterngeld. Diese Komponente kann dazu führen, dass das verfügbare Nettoeinkommen trotz verringerten Erwerbseinkommens durch den Bezug von Elterngeld höher ist als das Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes.

Bezugsdauer: Als Grundregel gilt, dass das Elterngeld nur für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes bezogen werden kann und dass den Eltern – ob alleine oder zu zweit – innerhalb dieser Frist zwölf volle Monatsbeträge zur Verfügung stehen. Dieses Gesamtbudget kann auf 24 halbe Monatsbeträge gestreckt werden. Diese 12 vollen bzw. 24 halben Monatsbeträge können die Eltern nach ihrem Belieben unter sich aufteilen. Sie können z. B. festlegen, dass ein Elternteil das gesamte Budget alleine in Anspruch nimmt; sie können die Elterngeldbeträge aber auch nacheinander oder gleichzeitig in Anspruch nehmen mit der Folge, dass das Gesamtbudget dann entsprechend schneller aufgebraucht ist.

Von dieser Regel gibt es eine *Ausnahme*: Der Anspruch auf Elterngeld kann sich bei Elternpaaren oder Alleinerziehenden auf 14 volle bzw. 28 halbe Monatsbeträge verlängern, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass während des Bezugs von Elterngeld mindestens für zwei Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens gegenüber dem Erwerbseinkommen vor der Geburt eintritt.*

* Es handelt sich dabei um die sogenannten Partnermonate

Damit sind alle Eltern und Elternteile von dem verlängerten Bezug ausgeschlossen, die vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen hatten oder deren Erwerbseinkommen nach der Geburt gleich geblieben oder sogar höher geworden ist.

Verhältnis des Elterngeldes zu anderen sozialen Leistungen: Für den Bezug von Mutterschaftsgeld gilt, dass dieses in voller Höhe auf den Elterngeldanspruch angerechnet wird. Daraus folgt, dass das Mutterschaftsgeld für die Zeit seines Bezuges den Anspruch auf Elterngeld »verbraucht«. Frauen, die Mutterschaftsgeld beziehen, haben letztlich also nur Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 10 Monatsbeträgen. Endet allerdings die Zahlung von Mutterschaftsgeld im Laufe eines Monats, besteht für die Restlaufzeit des Monats taggenau Anspruch auf das Elterngeld für den Rest des Monats.

Bei anderen *einkommensabhängigen Sozialleistungen* (BAföG, Wohngeld) wird das Elterngeld seit 01.01.2011 bis zur Höhe des Mindestelterngeldes von 300 Euro nicht angerechnet.

Auf *einkommensunabhängige Sozialleistungen* wie *Kinderzuschlag und Hartz IV* wird das Elterngeld jedoch in voller Höhe angerechnet.

Verfahren: Das Elterngeld wird nur auf schriftlichen Antrag geleistet und zwar rückwirkend für längstens drei Monate. Im Antrag muss der Bezugszeitraum und die beabsichtigte Verteilung auf die Eltern angegeben werden. Diese einmal getroffene Entscheidung ist verbindlich und kann, außer in Fällen besonderer Härte, nicht mehr abgeändert werden, will also gut überlegt sein. Zuständig sind die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte. Weitere Informationen und auch die Antragsformulare können aus dem Internet bezogen werden: <https://www.mkffi.nrw/das-elterngeld>

Seit 2015 können Eltern zwischen Elterngeld und Partnermonaten sowie ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus wählen oder beides kombinieren. Das **ElterngeldPlus** ermöglicht es Müttern und Vätern, Elterngeld und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren, denn dadurch wird die Bezugszeit des Elterngeldes verlängert: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbeitrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde. Weitere Informationen unter:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld

TIPP

Wenn möglich, sollte der*die Partner*in für die Zeit, in der die Mutter Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz erhält, Elterngeld beantragen. So kann neben dem Mutterschaftsgeld Elterngeld auf jeden Fall für 12 bzw. 24 Monate in Höhe des Mindestelterngeldes bezogen werden.

EXKURS ELTERNZEIT

Die Elternzeitregelung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gilt für erwerbstätige Eltern. Für das Studium als solches hat die Regelung nur mittelbar im Rahmen einer Beurlaubung Bedeutung.*

* Siehe unter ›Studienorganisation‹ ab Seite 56

Während der Elternzeit, die bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden kann, werden Eltern von ihrem Arbeitgeber zum Zweck der Betreuung ihres Kindes unbezahlt von der Arbeit freigestellt.

Das Arbeitsverhältnis ruht also während der Elternzeit. Nach Beendigung der Elternzeit besteht ein Anspruch auf eine dem Arbeitsvertrag entsprechende Arbeit. Ein *befristetes* Arbeitsverhältnis endet jedoch grundsätzlich mit dem Ablauf der Befristung, auch während der Elternzeit.

Auf die Elternzeit besteht ein gesetzlicher Anspruch, eine Zustimmung des Arbeitgebers ist daher nicht erforderlich. Die Elternzeit muss jedoch spätestens sieben Wochen vor Beginn vom Arbeitgeber schriftlich verlangt werden. Mittlerweile können auch Großeltern Elternzeit beantragen. Allerdings haben sie keinen Anspruch auf Elterngeld.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil unabhängig voneinander, wobei jeder Elternteil seine Elternzeit auf drei Abschnitte verteilen kann. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann auf den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Elternzeit kann auch nur für die Partnermonate des Elterngeldes genutzt werden. Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 32 Wochenstunden zulässig. Die Zeit, die für das Studium aufgewendet wird, bleibt dabei unberücksichtigt.

BERATUNG

Für die Beratung zur Elternzeit sind die Elterngeldstellen zuständig, siehe für Wuppertal:

Ressort Kinder, Jugend und Familie;
Jugendamt (R 208);
Kooperation mit den Städten Remscheid und Solingen

Neumarkt 10
42103 Wuppertal
thomas.gruen@stadt.wuppertal.de
Telefon 0202 563 2375

KRANKENGELD BEI KRANKHEIT DER KINDER

Berufstätige Eltern haben bei Krankheit ihres Kindes (bei Kindern unter 12 Jahren oder Kindern mit Behinderung) Anspruch auf 10 (Alleinerziehende auf 20) freie Tage im Jahr und damit auch Anspruch auf Erhalt von Krankengeld. In dieser Zeit gibt es keinen Lohn vom Arbeitgeber. Die Krankenkasse zahlt stattdessen das Krankengeld (durchschnittlich in Höhe von 90 % des Nettoeinkommens, das genaue Krankengeld wird von der Krankenkasse errechnet). Beim Antrag muss ein Attest des Kinderarztes vorgelegt werden.

Die Leistungen können nur dann gewährt werden, wenn kein anderes Haushaltsmitglied die Betreuung des kranken Kindes übernehmen kann.

ALLERDINGS

Dieser Anspruch ist abhängig vom konkreten Arbeitsvertrag. Im Einzelfall sollten die Konditionen bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden.

UNTERHALTS- VORSCHUSS

Der Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz dient der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil keinen Unterhalt für das Kind zahlt oder dies nicht kann. In diesem Fall tritt die zuständige Unterhaltsvorschusskasse zunächst in Vorlage. Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen dann in Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Staat über, der sich die erbrachten Geldleistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückholt und gegebenenfalls einklagt.



Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, wenn es

- › bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- › von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts von derzeit 396 Euro (unter 6 Jahren) oder in Höhe von 455 Euro (unter 12 Jahren) erhält und
- › noch nicht 12 Jahre alt ist.

Dazu einige Erläuterungen:

- › Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben. Das muss aber nicht der eigene Haushalt sein. Die Voraussetzung ist z. B. auch erfüllt, wenn Elternteil und Kind im Haushalt der Großeltern oder in einer Wohngemeinschaft mit anderen Personen zusammenleben.
- › Die Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn beide Elternteile – ob verheiratet oder nicht – mit dem Kind zusammenleben oder wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet, auch wenn es nicht der andere Elternteil ist. Das Zusammenleben mit einem Partner, der nicht Elternteil des Kindes ist, berührt den Anspruch nicht.

Zur Höhe des Unterhaltsvorschusses:

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die jeweilige Altersstufe festgelegten Mindestunterhalt. Nach Abzug des Kindergeldes ergeben sich seit dem 1. Januar 2022 die folgenden Unterhaltsvorschussbeträge:

- › für Kinder unter 6 Jahren 177 Euro monatlich;
- › für Kinder unter 12 Jahren 236 Euro monatlich.

Diese Beträge verringern sich um Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils. Das Einkommen des erziehenden Elternteils oder andere Einkünfte des Kindes werden nicht angerechnet.

Dauer der Zahlungen: Der Unterhaltsvorschuss wird längstens für 72 Monate gezahlt und endet, wenn das Kind 12 Jahre alt ist, auch wenn noch keine 72 Monate in Anspruch genommen worden sind.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen:

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den sozialen Leistungen, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Diese Leistung schließt zwar den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld nicht aus, wird aber auf den Sozialgeldanspruch angerechnet und mindert diesen entsprechend.

Verfahren: Zuständig für die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses ist das Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind lebt.

ZUSCHLAG FÜR ALLEIN- ERZIEHENDE NACH DEM ZWEITEN SOZIALGESETZBUCH (HARTZ IV)

Hilfebedürftige* Alleinerziehende, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, haben gemäß § 21 Abs. 3 SGB II einen Anspruch auf monatlichen Mehrbedarf. Er beträgt 36 % des Eckregelsatzes, der sich seit dem 1. Januar 2022 auf 449 Euro monatlich beläuft, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben.

* Hilfebedürftig sind alle Personen, die ihren eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, d. h. aus eigener Erwerbstätigkeit, Unterhalt oder Vermögen bestreiten können, was bei Studierenden, die im BAföG-Bezug stehen, regelmäßig anzunehmen ist.

Wer ist alleinerziehend? Der Mehrbedarfszuschlag soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Alleinerziehende zusätzliche Aufwendungen für die Kontaktpflege, gelegentliche Dienstleistungen Dritter, einen erhöhten Bedarf für Spielzeug und Unterhaltung der Kinder und einen verteuerten Einkauf wegen ihrer verringerten Beweglichkeit haben. Aus dieser Zweckbestimmung folgt, dass der Begriff *alleinerziehend*, der hier zugrunde liegt, einen anderen Inhalt hat als im Bundeselterngeldgesetz oder im Unterhaltsvorschussgesetz.

Hierzu einige Beispiele:

Die nachfolgenden Beispiele sind anhand einschlägiger Gerichtsurteile, Verwaltungsvorschriften und Fachliteratur zusammengestellt und auch als Argumentationshilfe gedacht.

- › Unzweifelhaft erfüllt ist die Voraussetzung alleinerziehend regelmäßig dann, wenn ein Elternteil mit dem Kind allein in einer Wohnung zusammenlebt und der andere Elternteil sich nicht oder nicht regelmäßig um das Kind/die Kinder kümmert.

- › Unzweifelhaft nicht erfüllt ist die Voraussetzung, wenn verheiratete Eltern mit dem Kind zusammenleben, auch wenn ein Elternteil die Pflege und Erziehung z.B. wegen der Berufstätigkeit des anderen Elternteils tatsächlich alleine wahrnimmt. Ist ein Elternteil allerdings länger abwesend, z.B. wegen eines Auslandssemesters oder aus anderen wichtigen Gründen, kann die Voraussetzung alleinerziehend auch bei verheirateten Eltern mit gemeinsamem Haushalt erfüllt sein.
- › Leben die miteinander verheirateten Eltern getrennt und kümmern sie sich im gleichen Umfang während der Woche um das Kind, gelten beide Elternteile nicht als alleinerziehend.
- › Leben die nicht miteinander verheirateten Eltern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen und kümmert sich tatsächlich nur einer von beiden überwiegend um das Kind, schließt das den Zuschlag nicht aus.
- › Leben nicht miteinander verheiratete Eltern getrennt und kümmern sich beide während der Woche abwechselnd in gleichem Umfang um das Kind, gelten beide Elternteile nicht als alleinerziehend.
- › Lebt ein Elternteil z.B. mit dem Kind in einer Wohngemeinschaft, schließt dieser Umstand den Zuschlag für Alleinerziehung aus, *wenn* die übrigen Mitglieder der WG *regelmäßig* und *zuverlässig* an der Pflege und Betreuung des Kindes mitwirken und dadurch die Erschwernisse, die Alleinerziehende typischerweise haben, nicht mehr gegeben sind.
- › Lebt der Elternteil mit dem Kind und dessen Großeltern zusammen und wirken die Großeltern bei der Pflege und Erziehung des Kindes dergestalt mit, dass die typischen Schwierigkeiten der Alleinerziehung kompensiert sind, ist die Voraussetzung „alleinerziehend“ ebenfalls nicht erfüllt.

TIPP

Es ist immer empfehlenswert, sich vor der Antragstellung kritisch darüber Gedanken zu machen, ob die Betreuungsleistungen anderer Personen nach Zuverlässigkeit und Intensität tatsächlich so geartet sind, dass von besonderen Erschwernissen nicht mehr die Rede sein kann.

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Das reguläre Kindergeld, das Mindestelterngeld, der Kinderzuschlag nach § 14b BAföG, der Unterhaltsvorschuss, das Wohngeld und das Sozialgeld berühren den Alleinerziehendenzuschlag nicht. Für den nachfolgend dargestellten Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz gelten besondere Regelungen.

KINDERZUSCHLAG NACH DEM BUNDESKINDERGELDGESETZ

Eltern, deren Einkommen für sie selbst ausreichen würde, den Bedarf einer Familienführung jedoch nicht deckt, können einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beantragen. Der Zuschlag beträgt pro Monat und pro Kind bis zu 209 Euro und wird jeweils für 6 Monate bewilligt. Voraussetzung für den Zuschlag ist ein monatliches Brutto-Einkommen von mindestens 900 Euro bei Paaren und 600 Euro bei Alleinerziehenden sowie der Bezug von Kindergeld oder vergleichbaren Leistungen.

TIPP

Wer einen Kinderzuschlag bekommt, kann eine Reihe an Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen. Weiterhin können Eltern sich von den Kita-Gebühren befreien lassen. Die Leistungen sind bei den zuständigen kommunalen Stellen zu beantragen.

Was zählt zum Einkommen?

Einkommen im Sinne des Kinderzuschlags nach §6 a Bundeskindergeldgesetz sind sämtliche Einkünfte, die Eltern für sich erzielen, seien es Unterhaltszahlungen, Leistungen der Ausbildungsförderung, Elterngeld, Bruttoerwerbseinkommen oder Einkünfte aus Vermögen. Nicht dazu zählt das Kindergeld für den studentischen Nachwuchs. Völlig offen, weil im Gesetzgebungsverfahren nicht angesprochen und in Verwaltungsvorschriften nicht berücksichtigt, ist die Frage, ob der Kinderzuschlag gemäß §14 b BAföG ebenfalls zum Einkommen zählt.

Verhältnis zu anderen Leistungen

Der Kinderzuschlag dient der Bedarfs-sicherung im Sinne des SGB II und wird in der Regel dann bewilligt, wenn das Einkommen der Eltern, das Kindergeld und gegebenenfalls der Bezug von Wohngeld gemeinsam mit dem Kinderzuschlag den Bedarf der Familie decken. Bei der Erfassung des Einkommens und der nötigen Überschreitung der Mindesteinkommensgrenze werden ebendiese Leistungen daher nicht berücksichtigt.

Verfahren

Die Antragstellung erfolgt über die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und kann online erfolgen.

TIPP

Der Kinderzuschlag nach §14 b BAföG kann, wenn er als Einkommen berücksichtigt wird, je nach individueller finanzieller Lebens-situation dazu führen, dass studierende Eltern gezwungen werden, insbesondere in der Zeit, in der sie Elterngeld beziehen und damit wahrscheinlich die Voraussetzung des Mindesteinkommens erfüllen, den Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen und auf das Sozialgeld für ihr Kind zu verzichten. Sollte einem das wider-fahren, sollte formlos Widerspruch eingelegt werden mit der Begründung, dass der Kinder-zuschlag des BAföG nicht dazu bestimmt ist, dem Lebensunterhalt des Kindes zu dienen.



SOZIALGELD FÜR KINDER NACH DEM ZWEITEN SOZIAL- GESETZBUCH (HARTZ IV)

Zwar werden hilfebedürftige Studierende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf das BAföG verwiesen, unabhängig davon, ob sie überhaupt Ausbildungsförderung erhalten und sind grundsätzlich von anderen Leistungssystemen, die den Lebensunterhalt einschließlich Wohnkosten betreffen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Kinder in einem studentischen Haushalt, die keinen eigenen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, weil die BAföG-Leistungen den Lebensunterhalt von Kindern nicht berücksichtigen. Kinder hilfebedürftiger Studierender, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben, wenn und soweit der Kindesunterhalt nicht auf andere Weise gesichert ist, Anspruch auf Sozialgeld.

Höhe des Anspruchs: Das Sozialgeld umfasst sowohl Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als auch zur Sicherung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Höhe des Sozialgeldes beträgt seit 01.01.2022

- › bei Kindern, die jünger als 6 Jahre sind, 285 Euro;
- › bei Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren, 311 Euro;
- › bei Kindern bzw. Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren, 376 Euro.

Für Kinder, die älter sind, gelten besondere Regelungen, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung lassen sich jedoch nicht so exakt bestimmen, weil hierbei die tatsächlich gezahlte Miete und Heizkosten berücksichtigt werden, jedoch nur, soweit diese Kosten angemessen sind (§ 19 Abs. 2 SGB II).

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Das Sozialgeld ist eine Leistung, die gegenüber dem Kinderzuschlag des Bundeskindergeldgesetzes und dem Wohngeld nachrangig ist und ausgeschlossen wird und die durch Unterhaltsleistungen des nichtbetreuenden Elternteils, das Kindergeld oder den Unterhaltsvorschuss gemindert wird. *Nicht* angerechnet wird der Kinderzuschlag gemäß § 14 b BAföG.

Verfahren: Das Sozialgeld ist bei der für den Wohnort zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

LEISTUNGEN DES JUGENDAMTS ZUR FINANZIERUNG VON TAGESPFLEGE

Gemäß § 23 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfegesetz) kann Eltern, die für die Betreuung ihrer Kinder auf Tagespflege angewiesen sind, zu den dafür erforderlichen Kosten eine Geldleistung nach pflichtgemäßem Ermessen des Trägers der Jugendhilfe gewährt werden. Studierende gehören zu den Personen, die typischerweise für Kinder unter drei Jahren auf Tagespflege angewiesen sind, für deren Kinder entsprechend Plätze vorzuhalten sind und die die Kosten für Kindertagespflege kaum aufbringen können.

Nach der Einführung des Kinderbetreuungszuschlags gemäß § 14 b BAföG darf das Jugendamt den Kinderzuschlag des BAföG ansetzen, um seinen Zuschuss zu reduzieren. Aus der Zweckbestimmung des BAföG-Kinderzuschlags, Kinderbetreuung auch außerhalb der

üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bezahlen zu können, ist der Ermessensspielraum des Jugendamtes eingegrenzt. Nur wenn die Tagespflegestelle so vereinbart ist, dass sie auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Einrichtungen in Anspruch genommen werden kann, kommt dann – zu Recht – die Verrechnung in Betracht. Ist das nicht der Fall, wäre eine Anrechnung ermessensmissbräuchlich, nicht zuletzt deshalb, weil studierenden Eltern damit entgegen den Zielvorstellungen des Gesetzgebers die Möglichkeit genommen würde, auch außerhalb bürgerlicher Vorstellungen von einem geordneten Tagesablauf, z. B. wegen Seminaren, Bibliotheksarbeit, Anfertigung von Studienarbeiten wenigstens für einige Stunden eine Betreuung finanzieren zu können.

HINWEIS

Sollte das zuständige Jugendamt entgegen der Absicht des BAföG-Gesetzgebers den Kinderzuschlag für sich in Anspruch nehmen wollen, sollte Widerspruch eingelegt werden. Das geht mittels eines einfachen Briefs mit Originalunterschrift des*r Absenders*in ohne besondere Formalitäten.

Die Regelungen zur Tagespflege der Stadt Wuppertal:

Ein in Wuppertal gemeldetes Kind kann bis zum 3. Lebensjahr (ggf. darüber hinaus, bis es einen Kindergartenplatz bekommt) eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson erhalten. Ein Antrag kann maximal für ein Jahr bewilligt werden, danach müssen die Eltern in der Regel eine Förderung erneut beantragen. Die Eltern zahlen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege einen einkommensabhängigen Elternbeitrag an die Stadt Wuppertal. Kinder ab einem Jahr erhalten eine Betreuung durch die Tagespflegeperson von bis zu 35 Stunden pro Woche. Kinder unter einem Jahr können in begründeten Fällen (z. B. Studium oder Ausbildung der Eltern) ebenso betreut werden.

HINWEIS

Der Träger der Jugendhilfe (Kindertagespflege) der jeweiligen Stadt kann einen Nachweis verlangen, ob studierende Eltern innerhalb der vorlesungsfreien Zeit Studienleistungen erbringen müssen und somit die beanspruchte Betreuung tatsächlich benötigen. In diesem Fall kann wie folgt argumentiert werden:

Die Bergische Universität Wuppertal vergibt Leistungspunkte gemäß ECTS (European Credit Transfer System). Die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von diesem System ist europaweit im ECTS-Users-Guide beschrieben:

deutschsprachige Version: op.europa.eu/s/vRK5

englischsprachige Version: op.europa.eu/s/vRLa

Für die Bundesrepublik Deutschland hat die Kultusministerkonferenz diese Normierungen übernommen und in ein nationales Dokument überführt. Grundlage für die Anlage der Studiengänge sind die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz: www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

Auf dieser Grundlage wurden durch die Bergische Universität Studiengänge entwickelt, in denen Leistungspunkte vergeben werden. Diese sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung von Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Anfertigung von Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. In der Regel werden Vollzeit-Studiengänge so angelegt, dass pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben werden können, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) des

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von ca. 30 Stunden angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750-900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32-39 Stunden pro Woche bei 46 Arbeitswochen pro Jahr. In Akkreditierungsverfahren wird die Studierbarkeit des Studiums unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Studierenden regelmäßig überprüft und es werden gegebenenfalls Maßnahmen zur Anpassung an die tatsächliche Arbeitsbelastung getroffen.



WOHNGELD

Studierende ohne Kind(er) sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, solange ihre Ausbildung nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist (§20 Abs.2 Wohngeldgesetz). Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht mehr, wenn Studierende mit anderen Personen, die nicht selbst BAföG-berechtigt sind, in einem Haushalt leben, so z.B. mit dem Ehepartner, Kind(ern) oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. In diesem Fall sind alle Familienmitglieder wohngeldberechtigt. Die Höhe des Wohngeldes wird dann anhand einer komplizierten Formel berechnet, in die verschiedene Faktoren wie Wohnungsgröße, durchschnittliche Miete am Ort und das anzurechnende Familieneinkommen (z. B. BAföG, Unterhaltsvorschuss, Erwerbseinkommen) eingehen.

Verhältnis zu anderen Leistungen: Das Wohngeld ist gegenüber dem Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) und gegenüber der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch vorrangig. Der Bezug dieser Leistungen schließt Wohngeld aus. Der Kinderzuschlag wird allerdings nicht als Einkommen auf das Wohngeld angerechnet.

Verfahren: Die Antragstellung erfolgt über die Wohngeldstellen oder die Bürgerbüros.

ELTERNRELEVANTE KOMPONENTEN IM BAföG

KINDERZUSCHLAG NACH DEM BAföG

Studierende, die mit einem eigenen Kind, das noch nicht 10 Jahre alt ist, in einem Haushalt zusammenleben, erhalten gemäß § 14b BAföG zu ihrer Ausbildungsförderung einen Kinderbetreuungszuschlag von monatlich 150 Euro pro Kind. Dieser Zuschlag wird als nicht rückzahlbarer Vollzuschuss gewährt, wirkt sich also nicht darlehens erhöhend aus. Wenn beide Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide studieren, bestimmen sie untereinander, wem der Zuschlag gezahlt werden soll. Diese Entscheidung ist jeweils für einen Bezugszeitraum verbindlich. Eine anteilige Zahlung ist ausgeschlossen.

51

Verhältnis zu anderen Leistungen: Der Kinderbetreuungszuschlag des BAföG ist ausschließlich dazu bestimmt, den ausbildungsgeprägten Mehrbedarf kinderbetreuender Studierender aufzufangen. Zweck dieses Zuschlags ist es, die Verbindung von Studium und Elternschaft zu erleichtern und insbesondere die finanzielle Möglichkeit zu eröffnen, Dienstleistungen für die Betreuung des Kindes auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen (z. B. in den Abendstunden oder an Wochenenden) in Anspruch zu nehmen. Aus der Zweckbestimmung des Zuschlags folgt, dass er bei anderen sozialen Leistungen, die nicht diese spezifische Zweckbestimmung verfolgen, nicht angerechnet werden darf, so z. B. nicht beim Zuschlag für Alleinerziehende gemäß § 21 Abs. 3 SGB II, beim Sozialgeld für das Kind gemäß § 28 SGB II oder beim Unterhaltsvorschuss. Er darf auch nicht vom Jugendamt als Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen beansprucht werden.

Verfahren: Der Kinderbetreuungszuschlag wird bei der Förderabteilung des Hochschul-Sozialwerks (Amt für Ausbildungsförderung: ME 03 Campus Griffenberg) beantragt.

Über den Kinderzuschlag des §14b hinaus kennt das BAföG keine finanziellen Leistungen für Kinder von Studierenden. Es gibt jedoch eine Reihe von folgenden Sonderregelungen, die den besonderen Lebensumständen von Schwangerschaft und Kinderbetreuung – auch vor Aufnahme eines Studiums – Rechnung tragen.

52

SCHWANGERSCHAFTSBEDINGTE UNTERBRECHUNG DES STUDIUMS

HINWEIS

Bei notwendiger oder beabsichtigter längerer Unterbrechung des Studiums kommt nur eine Beurlaubung in Betracht mit der Folge, dass bei Hilfebedürftigkeit ein Anspruch auf Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) bestehen könnte.

Eine schwangerschaftsbedingte Unterbrechung des Studiums ist für den Leistungsbezug unschädlich, sofern sie 3 Monate nicht überschreitet (§ 15 Abs. 2a BAföG). Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt. Dauert die Unterbrechung länger, entfällt der Anspruch auf Ausbildungsförderung mit der Folge, dass darüber hinaus bezogene Leistungen zurückzuzahlen sind.

AUFSCHUB FÜR DIE VORLAGE VON ZWISCHENZEUGNISSEN

Vom fünften Fachsemester an hängt die Bewilligung von Ausbildungsförderung gemäß §48 BAföG von der Vorlage über eine bestandene Zwischenprüfung ab. Bei Schwangerschaft und Geburt während des Grundstudiums bzw. während des Bachelor-Studiums kann das Amt für Ausbildungsförderung auf Antrag die Vorlage des Zwischenzeugnisses zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Hier gelten die Höchstgrenzen, die nachfolgend dargestellt werden.

MÖGLICHE VERLÄNGERUNG DER FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER

Schwangerschaft und Kinderbetreuung während des Studiums können gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG dazu führen, dass ein Anspruch auf Ausbildungsförderung über die gesetzliche Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit besteht. Voraussetzung dafür ist, dass die Schwangerschaft oder die Pflege oder Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung ist. Als angemessen gelten nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG folgende Zeiten:

- › für die Schwangerschaft: 1 Semester
- › bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- › für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- › für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester

Diese Vergünstigung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Sie kann auf beide studierenden Eltern verteilt werden. In diesem Fall müssen die Eltern eine Erklärung darüber abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

AUSNAHME VON DER ALTERSGRENZE FÜR DEN BAFÖG-BEZUG

Wer bei Beginn des Studiums älter als 30 Jahre ist, hat grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Ausbildungsförderung. Diese Altersgrenze gilt jedoch gemäß § 10 Abs. 3 BAföG nicht, wenn die Ausbildung aus besonderen persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere aufgrund von Betreuung und Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren, nicht rechtzeitig begonnen werden konnte.

HINWEIS

Seit 2018 sind auch Studentinnen in das Mutterschutzgesetz einbezogen. Die für sie geltenden spezifischen Schutzfristen für die mutterschaftsgerechte Durchführung der Ausbildung (nicht aber für deren Finanzierung) sind durch diese Fortzahlungsregelung des BAföG im Regelfall voll abgedeckt. Sollten außerhalb der so schon abgedeckten Mutterschutzfristen zusätzliche Unterbrechungserfordernisse wegen Erkrankung (auch solcher, die schwangerschaftsbedingt auftreten) ärztlich bescheinigt werden, lösen diese ggf. eine gesonderte Fortzahlung für ebenfalls bis zu drei Monaten aus.

HINWEIS

Diese Verlängerungsmöglichkeiten greifen nur, wenn sie für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer ursächlich waren. Diese Leistung wird als Zuschuss, nicht als Darlehen gezahlt.



FINANZIELLE MÖGLICHKEITEN IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

BEURLAUBUNG/EXMATRIKULATION

Eine Schwangerschaft, aber insbesondere die Kinderbetreuung während des Studiums können dazu führen, dass das Studium schleift und die knapp bemessene Zeit der geförderten Fachsemester verrinnt. Eine Beurlaubung vom Studium kann dann durchaus eine gute Entscheidung sein. Voraussetzungen und möglicher Umfang von Beurlaubungen sind unter ›Beurlaubung vom Studium‹ (ab Seite 59) dargestellt.

Da im Falle einer Beurlaubung die Ausbildungsförderung eingestellt wird, ist für diese Zeit der Zugang zur Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) eröffnet, d. h. beurlaubte studierende Eltern haben, wenn sie ihren Unterhalt nicht aus eigenen Kräften sichern können, Anspruch auf Sicherung ihres Lebensunterhalts von derzeit monatlich 416 Euro* sowie auf Leistungen für Miete und Heizung in angemessener Höhe. Für das Kind bzw. die Kinder kommen dann weiterhin die oben dargestellten Leistungen in Betracht.

* Dieser Betrag gilt für einen alleinerziehenden Elternteil. Leben die Eltern zusammen, verringert sich der Regelsatz auf 374 Euro.

55

Die Möglichkeit der Exmatrikulation bleibt zwar, wenn wegen der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Beurlaubung nicht mehr möglich ist. Hinsichtlich der vorstehenden Leistungen nach ›Hartz IV‹ ändert sich dann allerdings grundlegend, dass von diesem Zeitpunkt an *jede* zumutbare Arbeit angenommen werden muss, die die Hilfebedürftigkeit vermeidet, wenn und weil die Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege gesichert ist. Unter diesen Umständen werden Eltern, die ihr Studium nicht völlig aufgeben wollen, schwer wieder ins Studium zurückfinden.

ÜBERSCHREITUNG DER FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER

Studierende, die nach dem Ende der Förderungshöchstdauer keinen Anspruch auf zusätzliche Studienabschlussförderung nach dem BAföG haben, weil sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen, die aber immatrikuliert bleiben, können Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nach ›Hartz IV‹ erhalten, allerdings nur als Darlehen. Sie haben dann auch Anspruch auf Wohngeld sowie die pauschalieren Heizkosten. Zu zumutbarer Erwerbsarbeit sind sie dann allerdings nicht verpflichtet.



03_

STUDIENORGANISATION

STUDIEN- ORGANISATION

ANWESENHEITSPFLICHT IN LEHRVERANSTALTUNGEN

Laut § 64 Abs. 2 a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) gilt die Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen nur, wenn es aufgrund der Prüfungsorganisation bzw. der Erfassung von Prüfungsleistungen erforderlich ist. Genauer heißt es: „Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung“.

Der AStA der Bergischen Universität hat einen Anwesenheitspflichtmelder eingerichtet, mit dessen Hilfe überprüft werden kann, ob die Anwesenheit in einer bestimmten Veranstaltung eingefordert werden darf, siehe <https://www.asta-wuppertal.de/anwesenheitspflichtmelder/>

STUDIENLEISTUNGEN UND PRÜFUNGEN

Eine Studentin, die während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen will, kann daran nicht gehindert werden. Will sie allerdings keine Leistungen erbringen, fehlen leider klare Regelungen.

Zwar schreibt das Hochschulgesetz in § 64 Abs. 2 Ziff. 5 vor, dass die Prüfungsordnungen ›die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den

58

§§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes regeln müssen.« Die Prüfungsordnungen der Bergischen Universität haben diese Vorgabe jedoch noch nicht umgesetzt, sodass jedes Prüfungsamt immer noch eine Einzelfallentscheidung trifft, wenn es um die Frage geht, ob z. B. die Bearbeitungsfrist verlängert werden kann, ob ein folgenloser Rücktritt von einer Prüfung möglich ist, ob die Fristen, innerhalb derer Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen abgelegt werden müssen, sich entsprechend verlängern. Erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig und genau bei dem für Sie zuständigen Prüfungsamt nach dessen Praxis.

BEURLAUBUNG VOM STUDIUM

Urlaubssemester bieten die Möglichkeit, das Studium zu unterbrechen, ohne sich exmatrikulieren zu lassen. Das kann sinnvoll sein, wenn erkennbar wird, dass sich Studium und Kinderbetreuung nicht vereinbaren lassen, weil Urlaubssemester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

Voraussetzungen und Umfang

Studentinnen können wegen der Schwangerschaft ein Urlaubssemester beantragen. Die Schwangerschaft muss dabei mindestens 3 Monate in dem betreffenden Semester liegen, ansonsten ist eine Beurlaubung nicht möglich.

Für die sich anschließende Betreuung und Versorgung des Kindes besteht für studierende Mütter und Väter die Möglichkeit, sich bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes beurlauben zu lassen. Der Antrag auf Beurlaubung kann zunächst für zwei Semester eingereicht werden, anschließend ist eine erneute Beurlaubung notwendig. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Semesterrückmeldefristen schriftlich im Studierendensekretariat zu stellen.

Bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft ist zusätzlich zu den üblichen Rückmeldeunterlagen ein Auszug aus dem Mutterpass bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bei der Beurlaubung wegen Kinderbetreuung sind den üblichen Rückmeldeunterlagen beizufügen: eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, eine Bescheinigung aus dem Melderegister, aus der hervorgeht, dass das Kind in der Wohnung des Elternteils,

der die Beurlaubung beantragt lebt, sowie gegebenenfalls ein Nachweis, dass das Kind nicht vom jeweils anderen Elternteil betreut werden kann.

Folgen der Beurlaubung

- › Bei einer Beurlaubung bleibt die Semesterbeitragspflicht bestehen.
- › Bei einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft ist man allerdings von der Zahlung des Sozialbeitrags (z.Zt. 89 Euro) befreit.
- › Bei einer Beurlaubung wegen Kindererziehung dürfen weiterhin Prüfungen abgelegt werden.
- › Die Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester mit der Folge, dass keine Ausbildungsförderung geleistet wird. In diesem Fall kommen Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) in Betracht. Einzelheiten sind unter ›Finanzielle Möglichkeiten in besonderen Lebenslagen‹ ab Seite 54 dargestellt.

WOHNEN

Für Studierende mit Kind(ern) hat das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal Appartements in folgenden Wohnheimen vorgesehen:

- › Max-Horkheimer Straße 167/169
- › Im Ostersiepen 15
- › Cronenberger Straße 256

Studierende mit Kind(ern) werden bevorzugt in einem dieser Wohnheime aufgenommen - je nach freien Kapazitäten. Weitere Informationen gibt es beim Wohnraum-Service des Hochschul-Sozialwerks:

Max-Horkheimer-Straße 10, Ebene 1
42119 Wuppertal
Telefon 0202 430 40 40
wohnen@hsw.uni-wuppertal.de

STILL-, WICKEL- UND RUHERÄUME

STILLRÄUME MIT WICKELMÖGLICHKEIT

Campus Griffenberg

- › I.13.86
- › U.08.01 bzw. G.09.64 (für die Dauer der Sanierungsarbeiten im Gebäude U)

Die Schlüssel für beide Räume sind beim Pförtner am Haupteingang erhältlich – ein Pfand ist zu hinterlegen.

Campus Freudenberg

- › FZH.00.02 (Ruheraum)

Campus Haspel

- › HB.00.18 (Möglichkeit zum Stillen), Ansprechpartnerin Frau Bunzendahl (Telefon 0202 4394473)

WICKELRÄUME

Campus Griffenberg

- › ME 03 (Cafeteria-Ebene auf den Damen- und Herrentoiletten)
- › ME 04 (AStA-Ebene auf der ♿-Toilette)
- › K.11.42
- › K.12.29
- › BZ.09.67 (in der Bibliothek im Toiletten-Vorraum)

Campus Freudenberg

- › Gebäude FZH (im Vorraum der ♿-Toilette)

Campus Haspel

- › HA.65 (auf der Damentoilette)

RUHERÄUME MIT LIEGEMÖGLICHKEIT

Campus Griffenberg

- › G.08.04
- › BZ.06.03
- › ME.03.19
- › W.08.089
- › K.12.29
- › I.13.67i

Campus Freudenberg

- › FD.0.09
- › FG.0.13
- › FE.0.002
- › FZH

Campus Haspel

- › H.00.13

Die Ruheräume sind in der Regel abgeschlossen. Bitte melden Sie sich vorab bei der Sicherheitszentrale unter der Durchwahl -3700 zwecks Aufschließen des jeweiligen Raums.



62

ELTERN-KIND-LERNRAUM

› BZ.09.10 (Bibliothek)

HINWEIS

Aktuelle Informationen zu Öffnungszeiten und Nutzungsregelungen des Eltern-Kind-Lernraums sind auf der Webseite des Familienbüros erhältlich, siehe www.familienbuero.uni-wuppertal.de/de/kinderbetreuung-infrastruktur/eltern-kind-lernraum/

Der Eltern-Kind-Lernraum in der Bibliothek der Bergischen Universität Wuppertal lädt mit Materialien zum Lernen und Spielen ein. Studierenden und promovierenden Eltern der Universität steht dieser Raum montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 17.45 Uhr und samstags von 10.00 Uhr bis 15.45 Uhr zur Verfügung.

Die Schlüssel zum Raum und zu den Schränken sind gegen Pfand (Bibliotheks- oder Studierendenausweis) an der Zentralen Information der Universitätsbibliothek BZ.07. erhältlich. Der Raum wird anschließend von den Eltern selbst aufgeschlossen.

Neben einem hellen großzügigen Arbeitsplatz (inklusive PC) finden sich Spielzeuge für Kinder unterschiedlicher Altersstufen. Insbesondere die Kinderbücher im Eltern-Kind-Lernraum gleichen in ihrer Anzahl einer kleinen Mini-Bibliothek. Ein Teil der Bilderbücher wurde vom ehemaligen Universitätsprofessor Wolf Erlbruch gespendet. Die bunten und gemütlichen Kissen laden zum Verweilen ein. Eine Wickelmöglichkeit befindet sich auf der gleichen Ebene im Vorraum der Toiletten.

ELTERN-KIND-PARK-PLÄTZE

Für Universitätsangehörige mit Kleinkindern stehen an der Bergischen Universität zwei Eltern-Kind-Parkplätze bereit. Sie befinden sich am Campus Griffenberg zwischen den Gebäuden I und M1 und sind entsprechend ausgeschildert.

Durch die reservierten Parkplätze müssen universitätsangehörige Eltern keine weiten Wege zurücklegen, wenn sie sich gemeinsam mit ihren Kindern an der Universität aufhalten.

BÜCHERKOFFER ZUR DIVERSITÄT

Vorurteile sind bekanntlich nicht angeboren, sie werden erlernt. Gerade deshalb ist es für Kinder umso wichtiger, vielen unterschiedlichen Charakteren zu begegnen. Bücher spiegeln vielfältige Lebenswelten wieder und sind gleichzeitig Fenster, um Einblicke in diese Lebenswelten zu erhalten. Wir möchten Eltern die Möglichkeit geben, sich gemeinsam mit ihren Kindern mit den Dimensionen der Diversität auseinanderzusetzen. Mit unseren Bücherkoffern zur Diversität möchten wir zeigen, dass wir alle in unserer Unterschiedlichkeit Teil des großen Ganzen sind.

Eltern mit Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter können beim Familienbüro drei Bücherkoffer zur Diversität mit jeweils zehn verschiedenen vielfältigen Kinderbüchern ausleihen.

Hierzu muss auf der Webseite des Familienbüros lediglich eine elektronische Buchungsanfrage ausgefüllt werden.



KIDSBOX

Das mobile Kinderzimmer unterstützt Eltern bei einer kurzfristigen Kinderbetreuung. Die KidsBox beinhaltet neben diversen Spielsachen und Büchern für Säuglinge und Kinder bis ins Grundschulalter auch ein Reisebettchen, einen Kinderstuhl sowie eine Gymnastikmatte. Die Box ist aufklappbar und bietet dadurch einen geschützten Bereich, in dem die Kinder ungestört spielen oder von den Eltern gewickelt und versorgt werden können.

64

Die KidsBox oder einzelne Teile daraus werden bei Bedarf an Universitätsangehörige ausgeliehen und können auch für Betreuungszwecke im Rahmen von universitären Veranstaltungen (Tagungen, Konferenzen etc.) genutzt werden. Informationen zu den Ausleihmöglichkeiten sowie den Standorten der KidsBoxen am Campus Griffenberg, Freudenberg und Haspel sind im Familienbüro und auf dessen Webseite erhältlich.





04_

KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG

Eine Balance zwischen dem Berufs- und Familienleben zu finden, stellt für viele Eltern eine große Herausforderung dar. Insbesondere Studierende erleben ihren Alltag zwischen Studium, Familie und Job häufig als angespannt und ungeklärt.

Laut OECD-Studie beinhaltet eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen vielfachen Gewinn durch eine höhere Beschäftigungsrate, sichereres Familieneinkommen, die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und die Förderung der kindlichen Entwicklung. Kinderbetreuungsangebote, dabei insbesondere flexible Betreuungszeiten auch für Kinder unter 3 Jahren, sind die Voraussetzung, um Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie möglich zu machen. Vereinbarkeit ist kein persönliches Problem, sondern ein gesellschaftliches Thema und nach dem novellierten Hochschulzukunftsgesetz NRW vom 12.07.2019 eine Pflichtaufgabe der Hochschulen.

Auf den folgenden Seiten stellen wir dar, welche Betreuungsmöglichkeiten Ihnen auf Hochschulebene sowie durch weitere Träger im Raum Wuppertal – Remscheid – Solingen angeboten werden.

BETREUUNGSANGEBOTE

Es existieren öffentliche, konfessionelle und private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen. Größter Träger ist die Stadt Wuppertal.

Für die Betreuung in allen Wuppertaler Kindertageseinrichtungen erhebt der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder einen monatlichen einkommensabhängigen Elternbeitrag. Elterninitiativen nehmen meist

einen zusätzlichen Trägerbeitrag ein, der ebenfalls monatlich zu bezahlen ist. Hinzu kommen die Verpflegungskosten, die auch vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung vereinnahmt werden.

69

BETREUUNGSMÖGLICHKEITEN INNERHALB DER UNIVERSITÄT

HOCHSCHULKINDERGARTEN

Der Hochschulkindergarten ist eine Elterninitiative für Kinder im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren und verfügt über 35 Plätze. Trotz Namensbezeichnung handelt es sich hierbei nicht um einen betrieblichen Kindergarten, daher steht er nicht ausschließlich Kindern von Hochschulangehörigen der Bergischen Universität Wuppertal zur Verfügung.

Interessengemeinschaft Hochschulkindergarten Wuppertal e. V.

Gaußstraße 51

42119 Wuppertal

Telefon 0202 42 03 02

www.hochschulkindergarten.de

UNI-ZWERGE

Die Krabbelgruppe ist eine Einrichtung von Studierenden mit Kindern vom 8. Monat bis zum 4. Lebensjahr, die durch den AStA der Bergischen Universität Wuppertal unterstützt wird. Sie gibt in erster Linie den Studierenden die Möglichkeit, ihre Kinder während der Vorlesungen und der Zeit, die sie für ihr Studium benötigen, betreuen zu lassen. Gemäß der Satzung können auch in begrenztem Umfang Beschäftigte der Bergischen Universität Wuppertal ihre Kinder hier betreuen lassen.

Dadurch, dass die Eltern die Möglichkeit haben, ihr Kind in die Krabbelgruppe zu bringen, werden die Fortsetzung und der angestrebte Abschluss des Studiums erleichtert. Hierfür stehen den Eltern derzeit 20 Stunden Betreuung pro Kind und Woche zur Verfügung.

Beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wuppertal kann zu dem Kostenbeitrag der Krabbelgruppe ein Zuschuss beantragt werden (Stichwort „Zuschuss für den Besuch einer Spielgruppe“).

Eltern-Kind-Initiative

›Uni-Zwerge‹ an der
Bergischen Universität
Wuppertal e. V.
Gaußstr. 51
42119 Wuppertal
Telefon 0202 42 86 74

BELEGPLÄTZE IN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG „NASHÖRNCHEN“

Im Rahmen der Kooperation mit dem Unternehmen Kita|Concept stellt die Bergische Universität Wuppertal sechs Belegplätze in der Kita „Nashörnchen“ (Heinz-Fangman-Straße 51, 42287 Wuppertal) für Kinder von Beschäftigten zur Verfügung.

Beschäftigte der Bergischen Universität mit einem dringenden Betreuungsbedarf (z. B. aufgrund eines berufsbedingten Zuzugs nach Wuppertal) können mittels eines Antragsformulars ihren Bedarf im Familienbüro anzeigen.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren, Vergabekriterien und frei werdenden Plätzen sind im Familienbüro erhältlich.

Familienbüro der Bergischen Universität
Stabsstelle für Gleichstellung und Vielfalt
Gebäude K | Ebene 12 | Raum 30-35
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
Telefon 0202 439-5041

BABYSITTINGBÖRSE

Die Babysittingbörse ist ein kostenfreies Angebot des Familienbüros. Sie erleichtert studierenden oder berufstätigen Eltern der Bergischen Universität Wuppertal die Suche nach ergänzender Kinderbetreuung. Es wird einmalige oder regelmäßige Betreuung vermittelt, z. B. bei Terminen, Vorlesungen oder Prüfungen. Die Babysittingbörse ist kein Ersatz für eine Regelbetreuung in einer Kindertagesstätte, einem Kindergarten oder in einer Tagespflegeeinrichtung.

Das Familienbüro hat lediglich eine Vermittlungsfunktion und übernimmt keinerlei Haftung. Die Entlohnung/Versicherung wird zwischen der jeweiligen Familie und dem*der Babysitter*in ausgehandelt.

71

Darüber hinaus wird die Babysittingbörse auch als Pool genutzt, um bei weiteren Veranstaltungen Betreuungspersonen einzustellen.

Ausführliche Informationen können über das Familienbüro unter familienbuero@uni-wuppertal.de erfragt werden.

Familienbüro der Bergischen Universität
Stabsstelle für Gleichstellung und Vielfalt
Gebäude K | Ebene 12 | Raum 30-35
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
Telefon 0202 439-5041

BETREUUNGSMÖGLICHKEITEN AUSSERHALB DER UNIVERSITÄT

72

Eine übersichtliche Liste aller Kindergärten und Kindertagesstätten entnehmen Sie den Internetseiten der Städte (Stichwort ›Kinderbetreuung‹):

- › www.wuppertal.de
- › www.remscheid.de
- › www.solingen.de

Ausführliche Informationen für Wuppertal finden sich zusätzlich auf der Seite www.wuppertal.de/microsite/familienbuero.

TAGESPFLEGE

Neben der Betreuung in Einrichtungen bietet sich als weitere Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren eine Tagespflege an. Qualifizierte Tagespflegepersonen bieten die Möglichkeit, Kinder in ihrer eigenen Wohnung oder anderen geeigneten Räumlichkeiten zu betreuen. Sofern die Tagespflegeperson Kinder länger als drei Monate mehr als 15 Stunden wöchentlich betreut, benötigt sie eine gesetzliche Pflegeerlaubnis. Das Betreuungsentgelt wird zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart. Eltern kann auf Antrag ein Betreuungszuschuss gewährt werden. Weitere Informationen und Adressen gibt es im

Persönliche Beratung erfolgt
derzeit montags und mitt-
wochs in der Zeit von 08:00
Uhr bis 12:30 Uhr oder nach
vorheriger Terminvereinbarung.

[Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wuppertal](#)
Neumarkt 10
42103 Wuppertal

SCHULFERIENBETREUUNG

KINDERFREIZEITEN AN DER UNIVERSITÄT

Für beschäftigte und studierende Eltern der Universität bietet die Stabsstelle für Gleichstellung und Vielfalt in Kooperation mit dem Hochschul-Sozialwerk, dem Hochschulsport und der Stadt Wuppertal arbeitsplatznahe Betreuung für Kinder von 6 bis 12 bzw. 15 Jahren in den Oster-, Sommer- und Herbstferien an. Angeboten wird ein vielfältiges, überwiegend sportliches Programm, meistens in der Uni-Halle und in den Räumlichkeiten K.12.30-35. Die Universität Wuppertal entwickelte dieses Projekt, war bundesweit die erste Hochschule, die Kinderbetreuung in den Schulferien realisierte und blickt mittlerweile auf über 25 Jahre Praxis zurück. Das Konzept wurde mit Preisen ausgezeichnet.

Die Angebote beinhalten Frühstück und bei Bedarf Mittagessen.

Die Termine der Kinderfreizeiten werden jährlich auf www.kinderfreizeiten.uni-wuppertal.de bekannt gegeben.

Kosten und Betreuungszeiten sind angebotsabhängig.

Weitere Informationen unter www.kinderfreizeiten.uni-wuppertal.de

Interessierte Eltern wenden sich bitte an die Stabsstelle Gleichstellung und Vielfalt, Projekt: Kinderfreizeiten

Valérie Detlefsen-Lemelle
 Telefon 0202 439 2308
kinderfreizeiten@uni-wuppertal.de

FERIEN- UND FREIZEITANGEBOTE DER STADT WUPPERTAL

Eine Reihe gemeinnütziger Organisationen wie die Arbeiterwohlfahrt, Caritasverbände, die Diakonie, das Deutsche Rote Kreuz und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband stellen Familien-, Ferien- und Freizeitangebote zur Verfügung. Nähere Informationen dazu finden sich unter:

www.wuppertal.de/microsite/jugend_freizeit/ferien



05_

ALLEINERZIEHENDE

ALLEINERZIEHENDE

Alleinerziehende haben es meist besonders schwer, ihren Alltag mit Kind zu organisieren. Daher möchten wir hier Beratungsstellen und Institutionen aufführen, die sich gezielt und vorrangig an die alleinerziehenden Mütter und Väter wenden.

WUPPERTALER ANGEBOTE

MASSNAHME FÜR ALLEINERZIEHENDE MÜTTER UND VÄTER (MAMV)

Die Maßnahme für alleinerziehende Mütter und Väter (MaMV) ist ein Kooperationsprojekt des SkF e.V. Bergisch Land und der GESA gGmbH. Die Maßnahme richtet sich an alleinerziehende Mütter und Väter aus Wuppertal, die einen neuen Start ins Berufsleben wagen wollen.

MaMV findet vormittags mit 19,25 Wochenstunden statt und dauert 24 Wochen. Ziel ist es, berufliche Ziele und Wünsche zu definieren, ebenso Familie und Beruf in Einklang zu bringen. Die Teilnehmer*innen bekommen in der Maßnahme die Möglichkeit neue Perspektiven zu entwickeln, soziale Kontakte zu Gleichgesinnten zu knüpfen und sich auf das Arbeitsleben im sicheren Rah-

men vorzubereiten. Die wöchentlichen Einzelcoachings geben den Alleinerziehenden Zeit, ihre bisherigen Stolpersteine auf dem Weg ins Berufsleben zu bearbeiten.

Maßnahme für alleinerziehende Mütter und Väter (MaMV)

Vicky-Diana Klaczek
Bundesallee 243
42103 Wuppertal
Telefon 0202 28110184
vicky.klaczek@gesaonline.de
mamv@gesaonline.de

TREFFPUNKT FÜR ALLEINERZIEHENDE

Der Treffpunkt für Alleinerziehende wird getragen vom Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Wuppertal und der Diakonie Wuppertal. Ziel des Treffpunkts ist es, Alleinerziehende zu unterstützen.

Alleinerziehende Mütter und Väter haben die Möglichkeit, an verschiedenen Kursen, Gruppen und Freizeitaktivitäten teilzunehmen. Darüber hinaus bietet die Initiative Einzelgespräche, Hilfen und Beratungen in Krisensituationen an.

Treffpunkt für Alleinerziehende
Münzstraße 31
42281 Wuppertal
Telefon 0202 50 55 20
treffpunkt@skf-bergischland.de

VERBAND ALLEINERZIEHENDER MÜTTER UND VÄTER E. V.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) ist eine unabhängige Selbsthilfeorganisation, die Alleinerziehende ermutigen will, ihr Leben selbstbewusst zu gestalten. Die Ortsverbände und Kontaktstellen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Unterstützung. Sie bieten Hilfe zur Selbsthilfe, Beratungen, helfen bei Behördengängen, organisieren Seminare und bieten gemeinsame Freizeitgestaltung an. Publikationen zum Thema ›Alleinerziehende‹, Informationen zu Veranstaltungen und Aktivitäten gibt es unter:

VAMV NRW
Rellinghauser Straße 18
45128 Essen
Telefon 0201 82 77 470
info@vamv-nrw.de
www.vamv-nrw.de





06_

BERATUNGS-
MÖGLICHKEITEN AN DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

BERATUNGS- MÖGLICHKEITEN AN DER BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL

Das folgende Kapitel enthält Links und Adressdaten, die Beratungs- und Informationsmöglichkeiten für Studierende und Beschäftigte an der Universität Wuppertal nennen und auf ihren Internetseiten ausführliches und aktuelles Informationsmaterial bereitstellen, u. a. in Bezug auf die Vereinbarkeitsthematik.

FAMILIENBÜRO

Die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ist für viele Studierende und Beschäftigte eine tägliche Herausforderung. Im Familienbüro der Bergischen Universität werden Studierende, Promovierende und Beschäftigte, die Eltern werden oder es bereits sind, und/oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, zu den folgenden Themen beraten:

- › Sozialrechtliche Beratung u. a. zu Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsverträgen, Finanzierung, Pflege von Angehörigen
- › Allgemeine Fragen zur Vereinbarkeit von Studium/ Beruf und Familie
- › Beratung hinsichtlich der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, Vermittlung von Babysitter*innen aus der

- Babysittingbörse des Familienbüros
- › Beratung hinsichtlich der Kinder- und Familienfreizeitangebote sowie Mutter-Vater-Kind-Kuren
- › Beratung zu Wickel- und Stillmöglichkeiten an der Universität, Verleih von KidsBoxen (mobile Spielboxen) und Bücherkoffern
- › Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zum Thema „Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie/Pflege“ für Universitätsangehörige

WEITERE INFORMATIONEN UND BERATUNG

Familienbüro der Bergischen Universität Wuppertal

Maria Gierth, M.A.

Gebäude K, Ebene 12, Raum 30-35

Telefon 0202 439 50 41

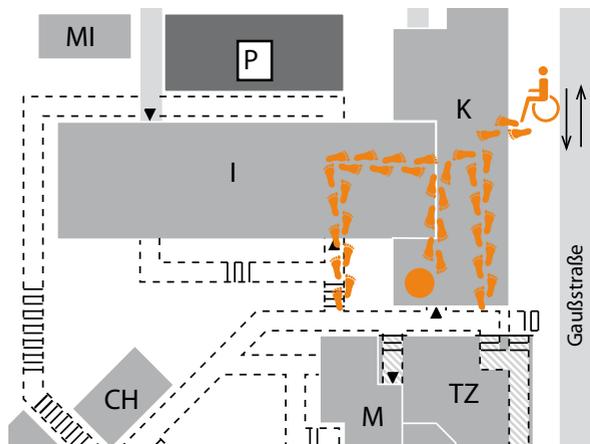
familienbuero@uni-wuppertal.de

www.familienbuero.uni-wuppertal.de



Barrierefreier Zugang

Am Haupteingang von Gebäude K den Aufzug bis K.11 nehmen. Durch die weiße Fluchtweg-Doppeltür – schräg gegenüber des Cafés *Ins Grüne* – gehen und den Hinweisschildern folgen. Den Aufzug in Gebäude I bis I.12 nehmen. Links durch den Zugang in das Gebäude K gehen und rechts Richtung Familienbüro abbiegen.



ZENTRALE STUDIEN- BERATUNG

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Bergischen Universität Wuppertal steht bei allen Fragen rund um das Studium wie z. B. Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte und -organisation, Finanzierung, Wohnen und Leben in der Bergischen Region mit *orientierender Beratung* zur Seite. Die *psychologische Beratung* stellt ein niedrigschwelliges Angebot zur Verfügung, das die persönliche Bewältigungskompetenz in kritischen Studien- und Lebenssituationen fördert. Die *interkulturelle Beratung* richtet sich sowohl an die Incomings (ausländische Studierende, die zum Studium nach Deutschland kommen) als auch an die Outgoings (deutsche Studierende, die zum Studium ins Ausland gehen). *Die Workshops zum besseren Studieren* der ZSB stehen in engem Bezug zu den Beratungsangeboten: Studierende können hier fachübergreifende Schlüsselkompetenzen erwerben und Handlungsstrategien erproben.

Zentrale Studienberatung
Campus Griffenberg
Gebäude B, Ebene 05-06
Telefon 0202 439 25 95
zsb@uni-wuppertal.de
www.zsb.uni-wuppertal.de

82

SCIENCE CAREER CENTER

Die Stabsstelle für Gleichstellung und Vielfalt der Bergischen Universität Wuppertal unterstützt Frauen beim Aufstieg in Wissenschaft und Forschung und bietet mit dem Science Career Center (SCC) ein umfassendes Qualifizierungsprogramm unter dem Titel ›Berufung und Karriere‹ an. Es umfasst die Formate Coaching, Supervision, Beratung, Mentoring und Workshops, in denen unter anderem auch die Themen einer Work-Family-Balance bearbeitet werden, was zur Unterstützung von Wissenschaftlerinnen mit Kindern beiträgt und Klarheit für Ziele und Aufgaben schafft.

Das Angebot des SCC richtet sich an (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen auf allen Qualifikationsebenen, angefangen bei denjenigen, die vor der Entscheidung stehen, den wissenschaftlichen Karriereweg einzuschlagen, bis hin zu denen, die sich kurz vor der Berufung auf eine Professur befinden oder eine Forschungskarriere anstreben.

Science Career Center
scc@uni-wuppertal.de
www.scc.uni-wuppertal.de

ZENTRUM FÜR GRADUIERTEN- STUDIEN

Das Zentrum für Graduiertenstudien (ZGS) ist Anlaufstelle für Absolventinnen und Absolventen aller Fakultäten sowie externe Promotionsinteressierte an der Bergischen Universität Wuppertal. Die Promotionsberatung des ZGS bietet Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung, berät bei der Stipendienbewerbung und informiert über Finanzierungsmöglichkeiten und Karrierewege. Speziell konzipierte Workshops unterstützen Promovierende in allen Phasen der Dissertation und ermöglichen den Erwerb von berufsvorbereitenden Schlüsselqualifikationen. In- und ausländische Promovierende und Post-Doktorand*innen mit Kind profitieren von einer Reihe spezifischer Angebote des ZGS. Das Förderprogramm „International Promovieren und Habilitieren mit Kind“ unterstützt ausländische Post-Doktorand*innen, die durch die Kombination von Kindererziehung und eigener wissenschaftlicher Qualifizierung einer Mehrfachbelastung ausgesetzt sind.

Die ›ZGS Buddies‹ begleiten ausländische Promovierende (auch mit Kind) auf Wunsch bei Behördengängen, helfen bei der Wohnungssuche und stehen als erste Ansprechpartner*innen in den Fachbereichen zur Verfügung.

Zentrum für Graduiertenstudien
Campus Griffenberg
Gebäude P, Ebene 08, Raum 12-13
Telefon 0202 439 27 02
zgs@uni-wuppertal.de
www.zgs.uni-wuppertal.de

ZENTRUM FÜR WEITERBILDUNG

Das Zentrum für Weiterbildung (ZWB) koordiniert die internen und externen Weiterbildungsaktivitäten der Bergischen Universität Wuppertal. Es regt die Entwicklung neuer Weiterbildungsformate innerhalb der Universität an und unterstützt Professor*innen, Mitarbeitende, Arbeitsgruppen und Fachbereiche in fachlichen, organisationalen und administrativen Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Angebote des ZWB lassen sich in folgende drei Bereichsportale untergliedern: Weiterbildende Studien, Studium Generale und Studium für Ältere.

Zentrum für Weiterbildung
Lise-Meitner-Str. 1-3
W-tec Haus 2
42119 Wuppertal
Telefon 0202 317 13 267
zwb@uni-wuppertal.de
www.zwb.uni-wuppertal.de

UNISERVICETRANSFER, CAREER SERVICE

Der Career Service der Bergischen Universität Wuppertal berät zu Fragen der Berufsorientierung und Karriereplanung. Die Beratungsstelle unterstützen sowohl bei der Organisation eines praxisnahen Studiums als auch beim Einstieg in die Arbeitswelt. Dazu bietet sie Studierenden, aber auch Absolvent*innen eine Reihe von Veranstaltungs- und Informationsformaten.

Das komplette Angebot der Beratungsstelle umfasst...

- ✓ Beratung zum Berufseinstieg
- ✓ Bewerbungsmappencheck
- ✓ berufliche Orientierungshilfe
- ✓ Vorträge und Workshops
- ✓ Training von Vorstellungsgesprächen
- ✓ Veranstaltungen mit Arbeitgebern*innen
- ✓ Exkursionen zu renommierten Unternehmen
- ✓ Vermittlung von Praxiskontakten
- ✓ Jobportal

Alle Informationen zum Career Service finden Sie unter www.karriere.uni-wuppertal.de.

UniService Transfer, Career Service

Marius Borkenhagen
Gebäude B, Ebene 07, Raum 13
Telefon 0202 439 30 76
karriere@uni-wuppertal.de
karriere.uni-wuppertal.de

DUAL CAREER SERVICE

Der Dual Career Service unterstützt die Partnerin oder den Partner von Neuberufenen bei der Stellensuche in der Region.

Career Service

Marius Borkenhagen
Gebäude B, Ebene 07, Raum 13
Telefon 0202 439 30 76
borkenhagen@uni-wuppertal.de
www.karriere.uni-wuppertal.de

STUDIERENDEN- SEKRETARIAT

85

Das Studierendensekretariat der Bergischen Universität ist ein Ansprechpartner bei den Formalitäten im Zusammenhang mit einer Bewerbung um einen Studienplatz, einer Immatrikulation, einer ggf. erforderlichen Umschreibung in einen anderen Studiengang, einer Beurlaubung vom Studium sowie einer Exmatrikulation.

Aktuelle Sprechzeiten des Studierendensekretariats (persönlich am Haupteingang des Campus Griffenberg) sind online abrufbar.

Servicecenter des Studierendensekretariats

(am Haupteingang Campus Griffenberg)

Telefon 0202 439 50 00

studierendensekretariat@uni-wuppertal.de

studsek@uni-wuppertal.de

www.studierendensekretariat.uni-wuppertal.de

EVANGELISCHE STUDIERENDEN- GEMEINDE

Die Evangelische Studierendengemeinde ist ein Angebot der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Bergische Universität Wuppertal. Hier begegnen sich Studierende aller Fachrichtungen, Länder und Kulturen zu Gesprächen, Arbeitskreisen und Aktionen. Das Angebot vermittelt Impulse für die Zusammenhänge von Glauben und Wissen, Studieren und Leben, Religion und Gesellschaft.

Für Studierende und Mitarbeitende aller Fachrichtungen der Universität bietet die ESG seelsorgerliche Begleitung und psychosoziale Beratung an.

Evangelische Studierendengemeinde Wuppertal

Oberer Griffenberg 158

42119 Wuppertal

Telefon 0202 42 69 40

info@esg-wuppertal.de

www.esg-wuppertal.de



INTERNATIONAL CENTER

Das International Center setzt sich aus dem International Office und dem Uni-Service Internationales zusammen. Das International Office ist für die operative Ausgestaltung und Umsetzung der Arbeitsaufgaben, Aktivitäten und Maßnahmen des IC verantwortlich. Die Aufgabenschwerpunkte des UniService Internationales liegen in der Entwicklung und Implementierung strategischer Ziele und in der Etablierung, Koordinierung und Betreuung des neuen Qualitätsnetzwerkes Internationales (I-Kreis). Zudem übernimmt der UniService Internationales die Funktion des Geschäftszimmers für das Academic Board.

International Center
Campus Griffenberg
Gebäude O, Ebene 06
Telefon 0202 439 3247
icenter@uni-wuppertal.de
www.internationales.uni-wuppertal.de

INTERNATIONALES STUDIERENDEN- SEKRETARIAT

Das Internationale Studierendensekretariat übernimmt Beratung und Zulassung von Bildungsausländer*innen sowie die Studierendenverwaltung ausländischer Bildungsausländer*innen.

Internationales Studierendensekretariat
Campus Griffenberg
Gebäude H, Ebene 11
intsek@uni-wuppertal.de

ALLGEMEINER STUDIERENDEN- AUSSCHUSS

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das geschäftsführende Organ und die politische Vertretung der etwa 23000 Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal. Er kümmert sich um die Anliegen der Studierenden gegenüber der Universitätsleitung und der Landesregierung.

AStA der Bergischen Universität Wuppertal

Campus Griffenberg
Max-Horkheimer-Straße 15
Gebäude ME, Ebene 04
Telefon 0202 242 58 0 (Sekretariat/
Beratung)
asta@asta.uni-wuppertal.de
www.asta-wuppertal.de

HOCHSCHUL- SOZIALWERK

Das Hochschul-Sozialwerk der Bergischen Universität ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und hat die Aufgabe, die Studierenden sozial, wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Mit 150 Mitarbeiter*innen kümmert sich das Hochschul-Sozialwerk professionell und zielgerichtet um die Kernaufgaben ›Wohnen‹, ›Essen & Trinken‹ sowie ›Studienfinanzierung‹. Daneben betätigt

sich das Studierendenwerk im kulturellen Bereich, betreut ausländische Studierende und tritt als Veranstalter sowie Konferenz- und Party-Caterer auf.

Hochschul-Sozialwerk Wuppertal

Anstalt öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Str. 15
42119 Wuppertal
Telefon 0202 439 25 61 / 62
hsw@uni-wuppertal.de
www.hsw.uni-wuppertal.de

ZENTRALES PRÜFUNGSAMT

Das Zentrale Prüfungsamt ist die erste Anlaufstelle für Studierende bei Fragen zu Prüfungsangelegenheiten und Prüfer*innen oder Mitglieder eines Prüfungsausschusses bei allen Angelegenheiten der Prüfungsverwaltung.

Zentrales Prüfungsamt

Campus Griffenberg
Dezernat 3.4
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
*Telefon und E-Mail-Adresse je nach je nach Sachbearbeiter*in siehe Webseite:*
www.zpa.uni-wuppertal.de



07_

HILFE
BEI HÄUSLICHER UND
SEXUALISierter GEWALT

HILFE BEI HÄUSLICHER UND SEXUALISIERTER GEWALT

HÄUSLICHE GEWALT

Zu häuslicher Gewalt zählen neben körperlicher Gewalt auch psychische und sexualisierte Gewalt, die innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft ausgeübt werden. Die häusliche Gewalt selbst ist dabei kein eigener Straftatbestand, die einzelnen Formen sind jedoch strafrechtlich geregelt.

BEI AKUTER BEDROHUNG: 110

Frauenhaus Wuppertal
Telefon 0202 71 14 26 (Tag & Nacht)
FrauenhausWuppertal@t-online.de
www.frauenhaus-wuppertal.de

Beratungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.
Beratung zu Häuslicher Gewalt
und Stalking
Friedrich-Engels-Allee 177
42285 Wuppertal
Telefon 0202 31 88 55
frauen-helfen-frauen-wuppertal@t-online.de
www.frauenhaus-wuppertal.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
Telefon 08000 116 016
www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Männer
Telefon 0800 123 9900
www.maennerhilfetelefon.de

Polizei Wuppertal – Opferschutz
Telefon 0202 284 18 18
Telefon 0202 284 18 10

Weisser Ring e. V.
Opferhilfe und Kriminalprävention
Telefon 0151 55164655
[wuppertal-nrw-rheinland.
weisser-ring.de](http://wuppertal-nrw-rheinland.weisser-ring.de)

GEWALTSCHUTZ- GESETZ

91

Die Polizei kann Täter*innen der Wohnung verweisen und ein Rückkehrverbot für bis zu 10 Tagen aussprechen.

Das Gewaltschutzgesetz bietet dann den rechtlichen Rahmen, Betroffenen für einen befristeten Zeitraum die alleinige Nutzung der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Ein entsprechender Antrag muss persönlich oder unter Hinzuziehung einer Rechtsvertretung beim lokalen Familiengericht gestellt werden.

Weitere Informationen:

polizei.nrw/artikel/schutz-vor-haeuslicher-gewalt

Agaplesion Bethesda
Krankenhaus*
Notfallambulanz
Hainstraße 35
42109 Wuppertal
Telefon 0202 29 00

FrauenBeratung & Selbsthilfe e. V.
Laurentiusstraße 12
42103 Wuppertal
Beratung zu sexualisierter Gewalt
Telefon 0202 30 60 07
info@frauenberatungwuppertal.de
frauenberatungwuppertal.de

SEXUALISIERTE GEWALT

BEI AKUTER BEDROHUNG: 110

Helios Universitätsklinikum Wuppertal*
Heusnerstr. 40
42283 Wuppertal
Gynäkologische Ambulanz
Haus 8 (Frauenklinik),
3. OG (24 Stunden täglich)
Gerne mit Voranmeldung unter
Telefon 0202 896 14 25

*Anonyme Spurensicherung möglich

Die Anonyme Spurensicherung ermöglicht es, Beweismittel zu sichern, ohne direkt eine Anzeige erstatten zu müssen.

www.wuppertal.de/spurensicherung



Blog 12
Kindertagesstätten
Zusatz
Mehrfachwahl
Mutter & Kind
Mutterschaftskasse
Kindertagesstätten

-
-
-
-



08_

NÜTZLICHE
WEBLINKS

NÜTZLICHE WEBLINKS

94

SOZIALLEISTUNGEN · SONDERREGELUNGEN, SPEZIELLE ANGEBOTE

[www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/
BJNR122810017.html](http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/BJNR122810017.html)
www.sozialgesetzbuch.de
www.bmfsfj.de

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Telefon 0228 6190
poststelle@bas.bund.de
Antragsformulare können auch online unter
www.bundesamtsozialesicherung.de bestellt werden.

www.gesetze-im-internet.de
www.berufundfamilie.de
www.familienportal.de
www.vereinbarkeit.dgb.de
www.studentenwerke.de
www.wohngeldantrag.de/geld

STUDIENFINANZIERUNG

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de
www.BAföG.de
www.mkw.nrw

Ausbildung und Weiterbildung

www.aufstiegs-bafoeg.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Ludwig-Erhard-Platz 1-3

53179 Bonn

www.kfw.de

ALLGEMEINE REGELUNGEN

www.arbeitsagentur.de

www.bmfsfj.de

www.bundestag.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.sozialgesetzbuch.de

ELTERNGELDRECHNER

www.familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner

KINDERZUSCHLAGRECHNER

familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/kiz

WIEDEREINSTIEGSRECHNER

www.wiedereinstiegsrechner.de

INFORMATIONSMATERIAL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND/ BUNDESSTIFTUNG MUTTER UND KIND

Zu beziehen über

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24

10117 Berlin

Telefon 030 201 791 30

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de



09_

IN EIGENER
SACHE

IN EIGENER SACHE

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland für viele Lebenslagen diverse Möglichkeiten, individuell Hilfe, Unterstützung und Förderung vom Staat zu erhalten, die eine Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie erleichtern. Das gesamte Rechtswerk aus Steuer-, Arbeits- und Sozialgesetzen ist derart umfassend, dass wir mit der Broschüre nur einen Überblick über bestehende Angebote, jedoch keine individuellen Einzelfalllösungen anbieten können, das würde den Rahmen dieser allgemein gefassten Informationsbroschüre sprengen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Broschüre nach bestem Wissen erstellt wurde und wir bemüht waren, die Richtigkeit und Aktualität sicherzustellen. Jedoch sind alle Angaben und Verweise auf Links nur zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Sie erfolgen daher ohne Gewähr und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Diese Broschüre steht auch als regelmäßig aktualisierte pdf-Datei auf unserer Webseite zur Verfügung:
www.familienbuero.uni-wuppertal.de/de/beratung-veranstaltungen/publikationen

Stabsstelle Gleichstellung und Vielfalt
Bergische Universität Wuppertal
Gebäude O Ebene 12 Raum 16-18
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
Telefon 0202 439 23 08
Fax 0202 439 33 17
gleichstellung@uni-wuppertal.de
www.diversitaet.uni-wuppertal.de



NOTIZEN

A series of 20 horizontal dotted lines for writing notes.

NOTIZEN

A series of 20 horizontal dotted lines for writing notes.

Finanzierung	_22	Prüfungen	_58
Geburt	_10	Schwangerschaftskonflikt	_12
Geburtsvorbereitung	_14	Science-Career-Center	_82
Gewaltschutzgesetz	_91	Schulferienbetreuung	_73
Hebammen	_18	Schwangerschaft	_10
Häusliche Gewalt	_90	Sexualisierte Gewalt	_91
Hochschul-Sozialwerk	_87	Sozialgeld für Kinder	_46
International Center	_86	Spielgruppen	_69
Internationales Studieren- densedekretariat	_86	Stillräume	_60
KidsBox	_64	Studienbeiträge	_32
Kinderbetreuung	_66	Studierendensedekretariat	_85 _86
Kinderfreizeiten an der Universität	_73	Tagespflege	_47 _72
Kindergeld	_33	Uniservice Transfer, Career Service	_84
Kindertageseinrichtungen	_69	Unterhaltsvorschuss	_40
Konfliktberatung zu Schwan- gerschaft und Familie	_13	Weblinks	_92
Krabbelgruppen	_69	Wickelräume	_60 _61
Krankenkasse	_16 _27	Wohnen mit Kind	_60
Mehrbedarfe von Mutter und Kind	_25	Wohngeld	_50
Mutterschaftsgeld	_27	Zentrales Prüfungsamt	_87
Mutterschutz für Studentinnen	_30	Zentrale Studienberatung	_82
Partnermonate	_37	Zentrum für Graduiertenstudien	_83
		Zentrum für Weiterbildung	_83

DANKSAGUNG

WIR DANKEN UNSEREN MÜTTERN UND VATER MIT KIND

SEBASTIAN UND DAN

Studium Physik an der _06 _08
Bergischen Universität Wuppertal _40 _66

CHRISTIANE

Studium Deutsch, Mathematik und Englisch auf _06 _10
Grundschul-Lehramt an der Bergischen Universität Wuppertal _15 _86

EVA UND CLARA LENA

Promotion in der Philosophie _07 _20
an der Bergischen Universität Wuppertal _54 _74

CAROLINE UND PAUL

Studium Englisch und Spanisch an der _06 _22
Bergischen Universität Wuppertal _46 _56

JENNIFER UND LOTTI

Studium Pädagogik und Philosophie an der _07 _50
Bergischen Universität Wuppertal _62 _96 _99

VANESSA

Studium Deutsch, Mathematik und Musik auf _18
Grundschul-Lehramt an der Bergischen Universität Wuppertal

SARAH UND ANTON

Studium an der Bergischen Universität Wuppertal _28



Familien Büro

Studieren und Arbeiten mit Kind

BERATUNG UND AUSKUNFT

Familienbüro der
Bergischen Universität Wuppertal
Raum K.12.30-35

Telefon 0202 439 5041

familienbuero@uni-wuppertal.de

Terminanfragen bitte per E-Mail

www.familienbuero.uni-wuppertal.de